

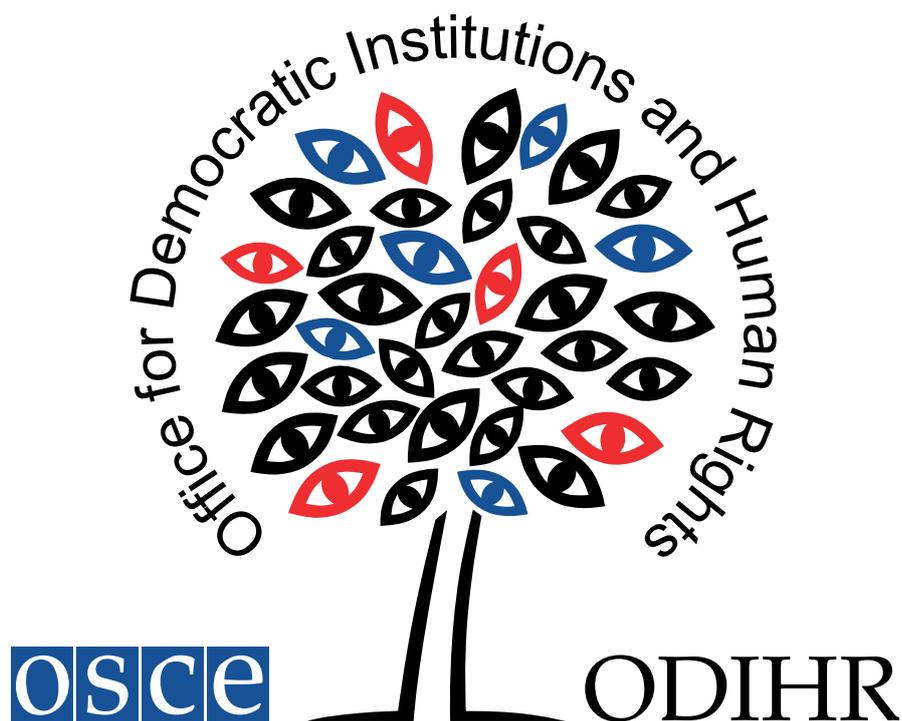


Office for Democratic Institutions and Human Rights (ODIHR)
Büro für Demokratische Institutionen und Menschenrechte

REPUBLIK ÖSTERREICH

VORGEZOGENE NATIONALRATSWAHL
15. Oktober 2017

OSZE/ODIHR Wahlbewertungsmission
(Election Assessment Mission)
Endbericht



Warschau
7. Februar 2018

INHALTSVERZEICHNIS

I.	KURZDARSTELLUNG	1
II.	EINLEITUNG UND DANKSAGUNG	3
III.	ALLGEMEINES	4
IV.	WAHLVERFAHREN	4
V.	RECHTLICHER RAHMEN	5
VI.	WAHLADMINISTRATION	6
VII.	REGISTRIERUNG DER WÄHLERINNEN UND WÄHLER UND VORBEREITUNG DER STIMMABGABE	9
VIII.	REGISTRIERUNG DER KANDIDATINNEN UND KANDIDATEN	10
IX.	WAHLKAMPF	11
X.	WAHLKAMPFFINANZIERUNG	12
	A. FINANZIERUNGSQUELLEN UND WAHLKAMPFAUSGABEN	12
	B. RECHENSCHAFTS- UND BERICHTSPFLICHTEN	13
	C. KONTROLLE UND SANKTIONEN	14
XI.	MEDIEN	15
	A. MEDIENLANDSCHAFT UND RECHTLICHER RAHMEN	15
	B. WAHLBERICHTERSTATTUNG	17
XII.	NATIONALE UND INTERNATIONALE WAHLBEOBACHTUNG	18
XIII.	BESCHWERDEN UND EINSPRÜCHE	18
XIV.	WAHLTAG UND NACHFOLGENDE ENTWICKLUNGEN	19
XV.	EMPFEHLUNGEN	21
	A. HAUPTEMPFEHLUNGEN	21
	B. WEITERE EMPFEHLUNGEN	22
	ANHANG: ENDERGEBNISSE	24
	DAS OSZE/ODIHR	25

REPUBLIK ÖSTERREICH
VORGEZOGENE NATIONALRATSWAHL
15. Oktober 2017

OSZE/ODIHR Wahlbewertungsmission¹

I. KURZDARSTELLUNG

Einer Einladung des österreichischen Bundesministeriums für Europa, Integration und Äußeres sowie den Empfehlungen einer Bedarfserfassungsmission folgend, entsandte das OSZE Büro für Demokratische Institutionen und Menschenrechte (OSZE/ODIHR) eine Wahlbewertungsmission (Election Assessment Mission – EAM) zur vorgezogenen Nationalratswahl am 15. Oktober 2017.

Die Wahl bezeugte, dass Österreich über eine lebendige Demokratie verfügt. Der Wahlkampf war lebhaft; bürgerliche und politische Rechte wurden umfassend respektiert. Die Berichterstattung durch die Medien war ausführlich und vielfältig, wodurch es den Wählerinnen und Wählern möglich war, ihre Wahlentscheidung auf der Basis ausreichender Informationen zu treffen. Obwohl einige Aspekte des Wahlrechts verbessert werden könnten, war der Wahlvorgang effizient und traf auf ein hohes Maß an Vertrauen in der Bevölkerung.

Der rechtliche Rahmen stellt im Allgemeinen eine solide Grundlage für die Durchführung demokratischer Wahlen dar. Allerdings wurden eine Reihe früherer OSZE/ODIHR Empfehlungen, darunter solche die Wahlbeobachtung durch Bürgerinnen und Bürger, die Zusammensetzung der Wahlbehörden, die Registrierung der Kandidatinnen und Kandidaten, Richtlinien zur Wahlkampffinanzierung sowie Beschwerden und Einsprüche vor den Wahlen betreffend, noch nicht umgesetzt. Viele OSZE/ODIHR EAM Gesprächspartnerinnen und Gesprächspartner zeigten sich besorgt über den fehlenden Zugang zu Informationen bezüglich öffentlichen Institutionen, etwa über die Sitzungen der Wahlbehörden, wodurch der Wahlprozesses in Teilbereichen an Transparenz verlor.

Die Wahl wurde in effizienter und professioneller Weise durchgeführt. Den Wahlbehörden wird von der Bevölkerung ein hohes Maß an Vertrauen entgegengebracht. Alle fünf Ebenen der österreichischen Wahladministration werden mit Vertreterinnen und Vertretern der Parteien auf Basis der Ergebnisse der vorangegangenen Nationalratswahl beschickt. In vielen Fällen waren Kandidatinnen und Kandidaten Mitglieder der Wahlbehörden, wodurch es zu Interessenskonflikten kommen könnte.

Wahlberechtigt sind Staatsbürgerinnen und Staatsbürger im Alter von mindestens 16 Jahren. Die Registrierung der Wählerinnen und Wähler erfolgt passiv; lediglich im Ausland lebende Bürgerinnen und Bürger müssen sich aktiv registrieren. Die Listen der Wählerinnen und Wähler, die auf Gemeindeebene erstellt wurden, umfassten insgesamt etwa 6.4 Millionen Bürgerinnen und Bürger. Wählerinnen und Wähler konnten bei den Gemeinden beziehungsweise beim Magistrat Einspruch gegen das Wählerverzeichnis erheben, wenn sie Fehler oder Auslassungen entdeckten. Diese Entscheidung konnte dann beim Bundesverwaltungsgericht angefochten werden, was aber nur in wenigen Fällen geschah.

Insgesamt konkurrierten rund 4.000 registrierte Kandidatinnen und Kandidaten um 183 Sitze im Nationalrat; es gab wenige Einschränkungen die Registrierung betreffend. Wahlwerbende Parteien konnten Listen auf Ebene des Bezirks, des Bundeslands und auf nationaler Ebene vorlegen. Um am

¹ Die englischsprachige Fassung dieses Berichts gilt als einzig offizielles Dokument. Die deutschsprachige Übersetzung ist nicht offiziell gültig.

Stimmzettel aufzuscheinen, mussten Wahlwerber eine bestimmte Anzahl an Unterstützungserklärungen von Stimmberechtigten aus den neun Bundesländern oder drei Unterschriften von Nationalratsabgeordneten vorweisen. Mehrere Parteien, die nicht im Parlament vertreten waren, beschwerten sich über das unverhältnismäßig mühsame Verfahren zur Sammlung der Unterstützungserklärungen. Während Abgeordnete mehrere Listen unterstützen können, ist Wählerinnen und Wählern nur die Unterstützung einer Partei möglich.

Der Wahlkampf war lebhaft und das Spektrum an Wahlwerbern bot den Wählerinnen und Wählern eine breite, tatsächliche Wahlmöglichkeit, obwohl die nicht im Parlament vertretenen Parteien kaum sichtbar waren. Parteien sowie Kandidatinnen und Kandidaten konnten ihren Wahlkampf ungehindert durchführen und die bürgerlichen und politischen Rechte der Bürgerinnen und Bürger wurden respektiert. Der Wahlkampf ist wenig reglementiert und setzt sich bis zum Wahltag fort. Sowohl die Medien als auch die wahlwerbenden Parteien lenkten die Aufmerksamkeit auf, von ihnen selbst als solches bezeichnetes, „Dirty Campaigning“ – darunter etwa der Einsatz falscher Facebook-Seiten, die Wählerinnen und Wähler irreführen sollten und anderes Fehlverhalten – was zu drei Straffanzeigen führte. Sozialen Medien kam eine beträchtliche Rolle zu.

Der rechtliche Rahmen sieht keine wirksamen Kontrollmechanismen für Wahlkampffinanzierung vor. Wahlwerbende Parteien und Dritte sind nicht zur Vorlage von Finanzberichten über den Wahlkampf verpflichtet. Es ist vorgesehen, dass politische Parteien jährlicher Einnahmen- und Ausgabenberichte, die auch den Wahlkampf umfassen, vorlegen; zeitnahe und umfassende Transparenz ist dadurch aber nicht gewährleistet. Zudem gibt es keinerlei Sanktionen gegen Parteien, die ihre Berichte nicht oder verspätet vorlegen. Wenngleich keine Verpflichtung dazu besteht, haben einige Parteien ihre Finanzierungsquellen vor dem Wahlkampf freiwillig offengelegt. Die Ausgaben für den Wahlkampf sind mit 7 Millionen EUR pro Partei beschränkt. Obwohl Parlamentsparteien erhebliche öffentliche Finanzierung erhalten, ist der Rechnungshof nicht zur Prüfung ihrer Bücher und Aufzeichnungen befugt. Sanktionen für Verstöße gegen die Richtlinien zur Wahlkampffinanzierung sind nicht abschreckend.

Die Medienlandschaft ist vielfältig und lebendig. Sowohl Printmedien als auch Rundfunksender berichteten umfassend und abwechslungsreich über den Wahlkampf, sodass Wählerinnen und Wählern ein breites Spektrum an politischen Informationen zur Verfügung stand. Die Medienberichterstattung über den Wahlkampf ist wenig reglementiert. Verleumdung und üble Nachrede sind Straftatbestände. Durch eine Vielzahl an Fernsehdebatten erhielten die wichtigsten Wahlwerber ausgiebige Gelegenheit, ihre Positionen zu präsentieren und die Öffentlichkeit umfassend zu informieren. Kleinere Parteien zeigten sich gleichzeitig häufig unzufrieden mit dem Ausmaß an Berichterstattung, das ihnen gewidmet wurde. Mehrere Medienvertreterinnen und Medienvertreter beanstandeten im Gespräch mit der OSZE/ODIHR EAM, dass das Amtsgeheimnis ihren Zugang zu Information einschränkte.

Für die meisten Beschwerden über den Wahlprozess ist der Verfassungsgerichtshof als alleinige gerichtliche Instanz zuständig; allerdings können Beschwerden erst nach Verlautbarung der Ergebnisse eingebracht werden. In Bezug auf die Nationalratswahl 2017 wurde eine einzige derartige Beschwerde eingereicht. Kommt das Verfassungsgericht zum Schluss, dass die vermuteten Unregelmäßigkeiten die Wahlergebnisse beeinflusst haben könnten, kann es eine teilweise oder vollständige Wahlwiederholung anordnen. Die Anfechtung von Wahlen ist den wahlwerbenden Parteien vorbehalten; Bürgerinnen und Bürgern ist dies nicht möglich. Wenngleich nur wenige Beschwerden eingebracht wurden, ist fraglich, ob der bestehende Rahmen geeignete Mittel zur zeitnahen und wirkungsvollen Behandlung von Beschwerden, die nicht die Schwelle einer eventuellen Aufhebung der Wahlergebnisse erreichen, bietet.

Das Gesetz sieht keine besonderen Maßnahmen zur Förderung der Kandidatur von Frauen oder zur Herstellung einer ausgeglichenen Repräsentation von Frauen und Männern in den Wahlbehörden vor. Mehrere Parteien haben interne Maßnahmen ergriffen, um eine geschlechtergerechte Verteilung von Listenplätzen sicherzustellen. 34 Prozent der Mitglieder des neu gewählten Nationalrats sind Frauen. Nur wenige Parteien griffen im Wahlkampf Fragen der Geschlechtergerechtigkeit in sozioökonomischen oder arbeitsmarktpolitischen Bereichen auf. Kandidierende Frauen waren im Wahlkampf wenig sichtbar.

In Übereinstimmung mit gängiger Praxis, führte die OSZE/ODIHR EAM keine systematische oder umfassende Beobachtung der Vorgänge am Wahltag durch, besuchte aber am Wahltag eine beschränkte Anzahl von Wahllokalen und beobachtete die Stimmauszählung. Die besuchten Wahllokale waren insgesamt gut vorbereitet und die Wahlkommissionen führten die Stimmabgabe in effizienter Weise durch. Die offiziellen Endergebnisse wurden am 31. Oktober verlautbart. Die Beobachtung des Wahlprozesses und der Stimmauszählung durch Bürgerinnen und Bürger war nicht erlaubt, was einen Verstoß gegen OSZE Verpflichtungen darstellt.

Der vorliegende Bericht enthält eine Reihe von Empfehlungen zur Unterstützung der Bemühungen, Wahlprozesse in Österreich weiter mit OSZE Verpflichtungen und anderen internationalen Verpflichtungen und Standards in Einklang zu bringen. Die wichtigsten Empfehlungen beziehen sich auf das Recht der Bürgerinnen und Bürger auf Zugang zu allen die Wahlen betreffenden Informationen, effektive Kontrolle von Politikfinanzierung und Wahlkampfausgaben, effektive Maßnahmen in Bezug auf Unregelmäßigkeiten bei Wahlen und Prävention von Interessenskonflikten in der Wahladministration. Das OSZE/ODIHR steht den österreichischen Institutionen in den Bemühungen, Wahlprozesse zu verbessern und die im vorliegenden sowie in vorausgehenden Berichten enthaltenen Empfehlungen umzusetzen, unterstützend bei.

II. EINLEITUNG UND DANKSAGUNG

Einer Einladung des österreichischen Bundesministeriums für Europa, Integration, und Äußeres (BMEIA) zur Beobachtung der vorgezogenen Nationalratswahl und den Empfehlungen einer Bedarfserfassungsmission vom 23.-25. August 2017 folgend, entsandte das OSZE Büro für Demokratische Institutionen und Menschenrechte (OSZE/ODIHR) vom 29. September bis zum 20. Oktober eine Wahlbewertungsmission (Election Assessment Mission – EAM).² Die OSZE/ODIHR EAM wurde von Peter Eicher geleitet und bestand aus sechs Expertinnen und Experten aus sechs OSZE Teilnehmerstaaten. Die EAM hatte ihren Sitz in Wien und besuchte auch das Burgenland, Niederösterreich und Oberösterreich.

Der Wahlprozess wurde auf die Einhaltung von OSZE Verpflichtungen, anderer internationaler Verpflichtungen und Standards sowie nationaler Gesetze hin überprüft. Gängiger OSZE/ODIHR Praxis folgend, beobachtete die EAM die Vorgänge am Wahltag nicht in systematischer oder umfassender Weise, besuchte aber eine beschränkte Anzahl von Wahllokalen.

Die OSZE/ODIHR EAM dankt dem österreichischen Bundesministerium für Europa, Integration und Äußeres (BMEIA) und dem Bundesministerium für Inneres (BMI) für die Zusammenarbeit und Unterstützung und spricht ebenso allen anderen Vertreterinnen und Vertretern öffentlicher Institutionen, politischer Parteien, der Medien und der Zivilgesellschaft sowie anderen Gesprächspartnerinnen und Gesprächspartnern ihren Dank aus.

² Siehe die gesammelten [früheren OSZE/ODIHR Berichte zu Österreich](#).

III. ALLGEMEINES

Österreich ist eine parlamentarische Bundesrepublik und besteht aus neun Bundesländern. Mit der Gesetzgebung ist ein Zweikammerparlament betraut, das aus dem Nationalrat (Erste Kammer) mit 183 Mitgliedern, die auf fünf Jahre gewählt werden, sowie dem Bundesrat (Zweite Kammer) mit 62 Mitgliedern besteht. Der Bundeskanzler beziehungsweise die Bundeskanzlerin, meist der oder die Vorsitzende der stärksten Partei im Parlament, ist das Regierungsoberhaupt und wird nach den Wahlen vom Bundespräsidenten oder der Bundespräsidentin ernannt. Vor den hier behandelten Wahlen waren etwa 31 Prozent der Mitglieder beider Kammern Frauen, darunter auch die Nationalratspräsidentin und die Vizepräsidentin des Bundesrates; ebenso standen Frauen drei der 14 Ministerien vor.

Nach der Nationalratswahl 2013 waren sechs politische Parteien im Parlament vertreten und die Sozialdemokratische Partei Österreichs (SPÖ) und die Österreichische Volkspartei (ÖVP) formten eine "Große Koalition".³ Am 14. Juli 2017 rief die Bundesregierung aufgrund eines Stillstands zwischen den Koalitionspartnern, in Übereinkunft mit dem Parlament, eine vorgezogene Nationalratswahl aus. Die Entscheidung wurde von allen Parlamentsparteien unterstützt.

Die zur vorgezogenen Wahl führende Phase prägte eine Reihe wichtiger Ereignisse, darunter die Migrationskrise von 2015, die Präsidentschaftswahl 2016, die wiederholt werden musste, der Rücktritt des Bundeskanzlers (SPÖ) 2016 und des Vizekanzlers (ÖVP) 2017 sowie Konflikte zwischen den Koalitionsparteien. Christian Kern und Sebastian Kurz wurden zu den jeweils neuen Parteivorsitzenden der SPÖ und ÖVP ernannt und die ÖVP wurde anlässlich der Wahl in „Liste Sebastian Kurz – die Neue Volkspartei“ umbenannt.

IV. WAHLVERFAHREN

Die 183 Mitglieder des Nationalrats werden auf Basis von Parteilisten mittels Verhältniswahlrecht für eine Legislaturperiode von fünf Jahren gewählt. Das Bundesgebiet ist in neun Landeswahlkreise unterteilt, die den Bundesländern entsprechen; diese sind wiederum in 39 Regionalwahlkreise geteilt. Die Anzahl der den Regionalwahlkreisen jeweils zugeordneten Sitze ist proportional zur Bevölkerungszahl entsprechend der letzten Volkszählung und reicht von einem bis zu neun Sitzen.⁴

Sitze werden jenen Listen, die bundesweit mindestens 4 Prozent der gültigen Stimmen oder ein Direktmandat auf regionaler Ebene erhalten, zugeteilt. Zuerst werden die Direktmandate den regionalen Kandidatinnen und Kandidaten mittels eines Verfahrens *sui generis* zugeordnet.⁵ Auf Landesebene kommt zur Verteilung der Sitze das Hare'sche Verfahren zur Anwendung. In einem

³ Die folgenden sechs Parteien waren im Nationalrat vertreten: SPÖ (52 Sitze), ÖVP (47 Sitze), Freiheitliche Partei Österreichs (FPÖ, 40 Sitze), Grüne (24 Sitze), Team Stronach (11 Sitze) und Das Neue Österreich und Liberales Forum (NEOS, 9 Sitze).

⁴ Die Zahl der Abgeordneten aus den Bundesländern ist wie folgt zusammengesetzt: Burgenland – 7 Abgeordnete aus 2 Regionalwahlkreisen; Kärnten – 13 Abgeordnete aus 4 Regionalwahlkreisen; Niederösterreich – 37 Abgeordnete aus 7 Regionalwahlkreisen; Oberösterreich – 32 Abgeordnete aus 5 Regionalwahlkreisen; Salzburg – 11 Abgeordnete aus 3 Regionalwahlkreisen; Steiermark – 27 Abgeordnete aus 4 Regionalwahlkreisen; Tirol – 15 Abgeordnete aus 5 Regionalwahlkreisen; Vorarlberg – 8 Abgeordnete aus 2 Regionalwahlkreisen; Wien – 33 Abgeordnete aus 9 Regionalwahlkreisen.

⁵ Die Anzahl der Sitze, die einer Liste innerhalb eines Regionalwahlkreises zugeordnet werden, entspricht dem Quotient aus den für die Liste im Bundesland abgegebenen gültigen Stimmen und der Wahlzahl. Die Wahlzahl errechnet sich aus der Gesamtzahl aller im Wahlkreis abgegebenen gültigen Stimmen geteilt durch die Anzahl der Sitze, die dem Wahlkreis zugeordnet sind.

letzten Schritt werden die Sitze auf Bundesebene nach d'Hondt-Verfahren ermittelt. Um die Proportionalität insgesamt zu stärken, werden jene Mandate, die in einem Verfahrensschritt zugeteilt wurden, von der Anzahl der im nächsten Schritt zuzuteilenden Sitze abgezogen.

Die Stimmabgabe erfolgt mittels eines einzigen Stimmzettels, auf dem die Wählerinnen und Wähler die gewählte Liste markieren; zusätzlich können innerhalb der Liste noch drei Vorzugsstimmen auf Bundesebene, Landesebene und Regionalebene vergeben werden. Vorzugsstimmen werden nur für jene Kandidatinnen und Kandidaten vergeben, die einen Mindestprozentsatz der insgesamt für die Liste abgegebenen Stimmen erhalten.⁶ Es ist hervorzuheben, dass im Rahmen der gegenständlichen Wahlen keine Kandidatin und kein Kandidat durch Vorzugsstimmen ein Mandat erhielt.

V. RECHTLICHER RAHMEN

Insgesamt stellt der rechtliche Rahmen eine stabile Grundlage für die Durchführung demokratischer Wahlen dar. Primär werden Wahlen durch die Bundesverfassung von 1929 (letzte Änderung 2016), die Nationalrats-Wahlordnung 1992 (letzte Änderung 2016) sowie eine Reihe anderer Gesetze reguliert.⁷ Darüber hinaus haben die Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes sowie Richtlinien des BMI zur Ausgestaltung des rechtlichen Rahmens dieser Wahl beigetragen. Österreich hat auch die wichtigsten internationalen und regionalen Abkommen bezüglich der Durchführung demokratischer Wahlen ratifiziert.⁸

Seit der letzten Nationalratswahl wurden eine Reihe von Änderungen im rechtlichen Rahmen für Wahlen vorgenommen; die meisten davon waren technischer Natur.⁹ Weitere Reformen des Wahlverfahrens wurden 2017 initiiert und erhielten über Parteigrenzen hinweg Unterstützung; dabei wurden auch frühere OSZE/ODIHR Empfehlungen sowie Initiativen des BMI und der Zivilgesellschaft aufgegriffen. Allerdings konnten die Reformen aufgrund der Ausrufung einer vorgezogenen Wahl nicht abgeschlossen werden. Eine Reihe von OSZE/ODIHR Empfehlungen wurden noch nicht berücksichtigt, etwa jene bezüglich der Zusammensetzung der Wahlbehörden, Transparenz in Sitzungen der Bundeswahlbehörde (BWB), Öffnung des Wahlprozesses für Wahlbeobachtung durch Bürgerinnen und Bürger, strengere Richtlinien für Wahlkampffinanzierung und erweiterte Möglichkeiten zu Beschwerden und Einsprüchen vor den Wahlen. Viele OSZE/ODIHR Gesprächspartnerinnen und Gesprächspartner gingen von einer Wiederaufnahme der Reformbemühungen nach der Wahl aus und einige brachten vor, dass der Gesetzesrahmen von einer Harmonisierung und Vereinfachung profitieren würde und dichte und schwierig zu lesende Texte und veraltete Formulierungen zu vermeiden seien.

⁶ Den gesetzlichen Bestimmungen zufolge sind in der Bundesliste 7 Prozent der Vorzugsstimmen, in der Landesliste 10 Prozent der Vorzugsstimmen und in der Landesliste 14 Prozent der Vorzugsstimmen erforderlich, um die Reihenfolge der Kandidatinnen und Kandidaten auf der entsprechenden Liste zu ändern.

⁷ Andere relevante Gesetze sind das Verbotsgesetz 1947, das Verfassungsgerichtshofgesetz 1953, das Wählerevidenzgesetz 1973, das Strafgesetzbuch 1974, das Bundesgesetz über die Finanzierung politischer Parteien (Parteiengesetz 2012 – PartG) und das Bundesgesetz über Förderungen des Bundes für politische Parteien (Parteien-Förderungsgesetz 2012 – PartFörG).

⁸ Darunter der Internationale Pakt über bürgerliche und politische Rechte (IPbürgR) 1966, das Internationale Übereinkommen über die Beseitigung aller Formen rassistischer Diskriminierung (ICERD) 1965, die Konvention zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau (CEDAW) 1979, das Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen Korruption (UNCAC) 2003, Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (BRK) 2006 und die Europäische Menschenrechtskonvention (EKMR) 1950. Österreich ist auch Mitglied der Europäischen Kommission für Demokratie durch Recht des Europarates (Venedig-Kommission) und der Staatengruppe gegen Korruption (GRECO).

⁹ Wie etwa verbesserte Wahlverfahren, Klärung des Wirkungsbereichs der Regionalwahlbehörden und Änderung des Formats für Wahlkarten.

Der rechtliche Rahmen sollte auf bestehende Lücken und Mehrdeutigkeiten hin sowie unter Berücksichtigung aktueller und früherer OSZE/ODIHR Empfehlungen überprüft werden. Reformen sollten rechtzeitig vor den nächsten Wahlen umgesetzt werden und auf einem offenen Austausch mit allen relevanten Akteuren basieren.

Österreich ist Vertragspartei einer Reihe internationaler Übereinkommen über das Recht auf Zugang zu Information.¹⁰ Die Bundesverfassung enthält allerdings keine ausdrückliche Garantie auf Zugang zu Information¹¹ und in der Praxis konnten Gesetze über die Informationspflicht der Behörden nicht immer garantieren, dass das Recht auf Zugang zu Information respektiert wurde.¹² Das Fehlen rechtlicher Garantien und wirkungsvoller Praktiken, die sicherstellen würden, dass Bürgerinnen und Bürger Zugang zu Informationen, die von öffentlichem Interesse sind, erhalten, wirkte sich negativ auf die Transparenz vieler Aspekte des Wahlprozesses aus. Insbesondere wurden Entscheidungen und Protokolle der Wahlbehörden nicht öffentlich gemacht und die Ergebnisse der Wahllokale wurden nicht angeschlagen oder auf andere Weise der Öffentlichkeit zugänglich gemacht. Entscheidungen des Unabhängigen Parteien-Transparenz-Senats (UPTS) wurden häufig nicht veröffentlicht. Medienvertreterinnen und Medienvertreter zeigten sich im Gespräch mit der OSZE/ODIHR EAM besorgt darüber, dass ihnen der Zugang zu offiziellen Dokumenten verwehrt wurde, was eine vollständige und akkurate Berichterstattung über die Wahlen und damit in Zusammenhang stehende politische Themen verhindere. Vertreterinnen und Vertreter der Zivilgesellschaft äußerten Besorgnis darüber, dass ihnen die Beobachtung und Analyse des Wahlprozesses aufgrund des fehlenden Zugangs zu offiziellen Informationen unmöglich sei.

Maßnahmen zur Umsetzung der internationalen Verpflichtungen Österreichs in Bezug auf das Recht der Bürgerinnen und Bürger auf Zugang zu umfassender Information über alle Teilbereiche des Wahlprozesses sollten gesetzt werden; insbesondere sollte das Recht auf Information in klarer und umfassender Form garantiert, für die Wahl relevante Informationen proaktiv veröffentlicht und einfacher, wirkungsvoller, schneller und praktischer Zugang zu diesen Informationen sichergestellt werden.

VI. WAHLADMINISTRATION

Die Wahladministration besteht aus fünf Ebenen und spiegelt die Verwaltungsstruktur wider. Sie besteht aus der BWB, 9 Landeswahlbehörden (LWB), 111 Bezirkswahlbehörden (BezWB), 2.100 Gemeindewahlbehörden (GWB) und rund 10.000 Sprengelwahlbehörden (SWB).

Die BWB beaufsichtigt die Arbeit der unteren Wahlbehörden, registriert die Bundeslisten und verlautbart das Endergebnis der Wahlen. Die BWB ist gesetzlich befugt, die Entscheidungen der

¹⁰ Insbesondere [Resolution 66/163 der Generalversammlung der Vereinten Nationen \(2011\) \(deutsche Fassung\)](#) erklärt (erneut), dass „Transparenz eine grundlegende Voraussetzung für freie und faire Wahlen ist, die dazu beitragen, dass die Regierungen gegenüber den Staatsbürgern Rechenschaft ablegen, welche ihrerseits ein Fundament demokratischer Gesellschaften bildet“. Darüber hinaus verpflichtet Artikel 13.1(b), UNCAC, die Vertragsstaaten sicherzustellen, „dass die Öffentlichkeit tatsächlichen Zugang zu Informationen hat“. Siehe dazu auch Artikel 7.3 sowie Artikel 10, UNCAC.

¹¹ Artikel 20 (3) der Bundesverfassung verpflichtet staatliche Organe unter breit definierten Umständen zur Verschwiegenheit.

¹² Siehe beispielsweise das Urteil des Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte vom 28. November 2013 in der [Beschwerdesache Österreichische Vereinigung zur Erhaltung gg. Österreich \(deutsche Fassung\)](#). Ein Gesetzesentwurf für ein Informationsfreiheitsgesetz wurde 2015 im Nationalrat eingebracht, jedoch nie zur Abstimmung vorgelegt.

untergestellten Wahlbehörden zu begutachten und aufzuheben; während der gegenständlichen Wahl gab es keinen solchen Fall. Die LWB sind für die Registrierung der Landes- und Regionallisten, die Auszählung der Wahlkartenstimmen und die Erfassung der Wahlergebnisse verantwortlich. Die BezWB zählen die Briefwahlstimmen aus und fügen die Wahlergebnisse der ihnen unterstellten Wahlbehörden zusammen. Die GWB bestätigen die Unterstützungserklärungen für die Kandidatinnen und Kandidaten, beaufsichtigen die Eintragung in die Wählerevidenz, erstellen das Wählerverzeichnis und führen die Ergebnisse der Wahllokale und besonderen Wahlbehörden („fliegende Wahlkommissionen“) zusammen. Die SWB sind für die praktische Durchführung der Stimmabgabe sowie für die Auszählung der Stimmen am Wahltag verantwortlich; in kleinen Gemeinden übernehmen die GWB die Aufgaben der SWB.

Die Mitglieder der Wahlbehörden aller Ebenen werden von den politischen Parteien auf Basis der Ergebnisse der letzten Nationalratswahl unter Anwendung des d'Hondt-Verfahrens zur Ermittlung der Anzahl der Parteimitglieder in der jeweiligen Wahlbehörde bestimmt. Die Parteien können jedes ernannte Mitglied jederzeit wieder abberufen.¹³ Alle wahlwerbenden Parteien haben das Recht, Wahlzeuginnen und Wahlzeugen in alle Wahlbehörden zu nominieren.

Die BWB besteht aus 17 Mitgliedern; 15 davon werden von den im Nationalrat vertretenen politischen Parteien ernannt¹⁴ und zwei Mitglieder sind Richterinnen oder Richter, die jeweils vom Justizminister/der Justizministerin und vom Präsidenten/von der Präsidentin des Verfassungsgerichtshofs ernannt werden. Der Innenminister/die Innenministerin sitzt der BWB vor. Die LWB, BezWB und GWB bestehen jeweils aus neun Mitgliedern und einem/er Vorsitzenden. Die Vorsitzenden sind je nach Ebene Landeshauptleute, Bezirkshauptleute oder Bürgermeisterinnen und Bürgermeister. Die Sprengelwahlbehörde besteht aus drei Mitgliedern sowie einem/er Vorsitzenden, der/die vom Bürgermeister beziehungsweise der Bürgermeisterin aus dem Team der Gemeindebediensteten bestellt wird. Die Mitglieder aller Wahlbehörden werden für eine Amtsperiode von fünf Jahren bestellt.

Politische Parteien berichteten der OSZE/ODIHR EAM, dass es für sie schwierig sei, eine ausreichende Anzahl von Bürgerinnen und Bürgern für die Besetzung aller Wahllokale mit Beisitzerinnen und Beisitzern zu finden, insbesondere nach der Eröffnung strafrechtlicher Verfahren gegen einige Beisitzerinnen und Beisitzer wegen unbeabsichtigter Verfahrensfehler während der Bundespräsidentenwahl 2016.¹⁵ Viele OSZE/ODIHR EAM Gesprächspartnerinnen und Gesprächspartner bestätigten, dass es nicht ungewöhnlich sei, dass SWB am Wahltag aus nur einem oder zwei Mitgliedern bestehen. Das Gesetz erlaubt, dass die Mitglieder einer SWB von nur einer Partei bestellt werden.

Mandatarinnen und Mandatare sowie Kandidatinnen und Kandidaten können Mitglieder von Wahlbehörden sein und häufig sind sie das auch. Während der besprochenen Wahlen waren zwei der Mitglieder der BWB aktive Nationalratsabgeordnete und acht BWB-Mitglieder kandidierten. Nach Angaben des BMI waren auch in den Wahlbehörden der unteren Ebenen, darunter auch die SWB in

¹³ Absatz 77 der Leitlinien und des Erläuternden Berichts des Verhaltenskodex für Wahlen der Venedig-Kommission aus 2002 stellt fest, dass “die Abberufung von Mitgliedern des Wahlausschusses durch die Organe, die sie benannt haben, vermieden werden [muss], denn dadurch wird deren Unabhängigkeit in Frage gestellt. Die willkürliche Abberufung ist unzulässig”.

¹⁴ Die Wahlbehörde für die gegenständliche Wahl bestand aus fünf Vertreterinnen und Vertreter der SPÖ, vier der ÖVP, drei der FPÖ, zwei der Grünen und einem Vertreter der NEOS. Für die Mitglieder der BGB werden Stellvertreterinnen und Stellvertreter ernannt.

¹⁵ Die Strafverfahren wegen Amtsmissbrauchs und falscher Beurkundung und Beglaubigung von Wahlergebnissen, die auf Verfahrensfehler während der Präsidentschaftswahl 2016 zurückzuführen sind, waren während der Nationalratswahl 2017 noch anhängig.

den Wahllokalen, viele Kandidatinnen und Kandidaten tätig. Nichtsdestotrotz sprachen fast alle OSZE/ODIHR Gesprächspartnerinnen und Gesprächspartner der Wahladministration aller Ebenen ihr vollstes Vertrauen aus.

Um die Unbefangenheit der Wahladministration zu bewahren und Interessenskonflikten vorzubeugen, könnten Kandidatinnen und Kandidaten sowie aktive Nationalratsabgeordnete von der Mitgliedschaft in Wahlbehörden ausgeschlossen werden. Es könnten auch weitere Maßnahmen überlegt werden um sicherzustellen, dass die Mitglieder der Sprengelwahlbehörden von mehr als einer politischen Partei gestellt werden.

Das Gesetz sieht keine Maßnahmen zur Förderung einer ausgeglichenen Repräsentation von Frauen und Männern in den Wahlbehörden vor und es gibt keine systematische Datensammlung über das Geschlecht der Mitglieder. Nur 4 der 17 Mitglieder der BWB sowie 16 der 81 Mitglieder der LWB sind Frauen.¹⁶

Maßnahmen zur Erhöhung des Frauenanteils in den Wahlbehörden, auch in Führungspositionen, sollten erwogen werden. Zum Beispiel könnten politische Parteien aufgefordert werden, bei der Entsendung von Personen in die Wahlbehörden jeweils Mindestprozentsätze für Frauen und Männern zu erfüllen. Darüber hinaus sollten Daten über die Zusammensetzung der Wahlbehörden aller Ebenen nach Geschlecht gesammelt und veröffentlicht werden.

Sitzungen der Wahlbehörden werden nach Bedarf einberufen. Im vorliegenden Fall trat die BWB vor der Wahl dreimal zusammen. Die Sitzungen sind nicht öffentlich und Sitzungsprotokolle werden nicht veröffentlicht.¹⁷

Zur Stärkung der Transparenz sollten Sitzungsprotokolle und Entscheidungen der Wahlbehörden aller Ebenen veröffentlicht werden. Auch die Möglichkeit, Sitzungen öffentlich abzuhalten, könnte in Betracht gezogen werden.

Beamtinnen und Beamte aller Ebenen unterstützen ihre jeweiligen Wahlbehörden. Das BMI hat als Sekretariat der BWB eine wichtige Funktion. Das BMI leitet die organisatorischen und technischen Vorbereitungen, wie etwa die Erstellung von Wahlmaterialien, Leitfäden und Trainingsmaterialien für die Wahlbehörden und Informationsmaterialien für Wählerinnen und Wähler. Das BMEIA informiert Auslandsösterreicherinnen und Auslandsösterreicher über die Briefwahl. Die Gemeindebehörden verwalten die Wählerevidenz und leisten organisatorische Unterstützung für die meisten Aktivitäten am Wahltag.

¹⁶ Daten bezüglich der Zusammensetzung der Wahlbehörden auf den unteren Ebenen sind nicht vorhanden. Absatz 40.13 des OSZE Moskau-Dokuments von 1991 verpflichtet die Teilnehmerstaaten "für die Zusammenstellung und Auswertung von Daten [zu] sorgen, um die Lage der Frauen angemessen zu beurteilen, zu prüfen und zu verbessern". Siehe auch Artikel 7(b) CEDAW. Absatz 26 der Allgemeinen Empfehlung 23 des Ausschusses für die Beseitigung der Diskriminierung der Frau (CEDAW Ausschuss) erklärt, dass "Vertragsstaaten im Rahmen ihres Einflussbereichs [...] dafür Verantwortung tragen, dass Frauen in hohe Entscheidungsfunktionen bestellt werden".

¹⁷ Absatz 19 der Allgemeine Bemerkung Nr. 23 des Menschenrechtsausschusses der Vereinten Nationen zum IPbürgR stellt fest, dass „Vertragsstaaten, um dem Recht auf Zugang zu Information Wirkung zu verleihen, Informationen der Regierung, die von öffentlichem Interesse sind, der Öffentlichkeit proaktiv zugänglich machen sollen. Die Vertragsstaaten sollten alle Anstrengungen unternehmen, um den einfachen, wirkungsvollen, schnellen und praktischen Zugang zu diesen Informationen sicherzustellen.“

VII. REGISTRIERUNG DER WÄHLERINNEN UND WÄHLER UND VORBEREITUNG DER STIMMABGABE

Wahlberechtigt sind alle österreichischen Staatsbürgerinnen und Staatsbürger, die am Wahltag 16 Jahre oder älter sind, außer ihr Wahlrecht wurde durch ein individuelles Gerichtsurteil auf Basis bestimmter Gründe ausgesetzt.¹⁸ Positiv ist zu bemerken, dass es keine Einschränkungen bezüglich Behinderung gibt.

Die Wählerregistrierung erfolgt passiv. Das Wählerverzeichnis wird von den Gemeinden auf Basis des Hauptwohnsitzes erstellt; davon ausgenommen sind Auslandsösterreicherinnen und Auslandsösterreicher, die die Eintragung in die Wählerevidenz aktiv beantragen müssen. Um Wählerinnen und Wählern die Möglichkeit zu geben, Einspruch bei der Gemeindewahlbehörde zu erheben, wurden das Wählerverzeichnis vom 15. August an 10 Tag lang zur öffentlichen Einsicht aufgelegt. Das endgültige Wählerverzeichnis wurde am 8. September abgeschlossen und umfasste laut BMI insgesamt 6.400.993 wahlberechtigte Personen (3.307.645 Frauen und 3.093.348 Männer). Alle OSZE/ODIHR Gesprächspartnerinnen und Gesprächspartner bestätigten ihr vollstes Vertrauen, dass das Verfahren zur Erstellung des Wählerverzeichnisses dazu geeignet ist, Richtigkeit und Vollständigkeit zu garantieren.

Einer früheren OSZE/ODIHR Empfehlung folgend, wird im Januar 2018 ein neues, zentrales System zur Verwaltung der Wählerevidenz eingeführt werden. Obwohl zu erwarten ist, dass sich dadurch die Datenqualität durch einfache Löschung von Doppeleinträgen verbessert, ändert sich durch die Einführung einer zentral geführten Wählerevidenz nichts am Verfahren, dass die Gemeinden zu Erstellung des Wählerverzeichnisses anwenden.

Die Stimmabgabe erfolgt in jenen Wahllokalen, die den Stimmberechtigten aufgrund ihres Hauptwohnsitzes zugeordnet wurden. Das Gesetz sieht auch besondere Wahlbehörden, sogenannte „fliegende Wahlkommissionen“, für Stimmberechtigte mit Mobilitätseinschränkung vor. Stimmberechtigte, die im Ausland leben, am Wahltag verreist sind oder in einem anderen als dem ihnen zugeordneten Wahllokal ihre Stimme abgeben möchten, können Wahlkarten beantragen. Wahlkarten werden auch von Wählerinnen und Wählern zur Stimmabgabe bei besonderen Wahlbehörden in Krankenhäusern, Gesundheitszentren, Pflegeheimen, Gefängnissen und Haftanstalten verwendet.

Wahlkarten können von Stimmberechtigten entweder online bis vier Tagen vor dem Wahltag oder persönlich bis zwei Tagen vor dem Wahltag beantragt werden. Wenn einmal eine Wahlkarte ausgestellt wurde, ist sie zur Stimmabgabe zwingend erforderlich. Wählerinnen und Wähler, die die Stimmkarte per Post einsenden, müssen eine eidesstattliche Erklärung anfügen, die bestätigt, dass die Stimmabgabe persönlich, vertraulich und ohne Einfluss anderer erfolgt ist. Briefwahlkarten können per Post eingesandt werden und müssen am Wahltag bis 17:00 Uhr bei der zuständigen BWB eintreffen. Briefwahlkarten können während der Amtszeiten auch persönlich oder durch eine Vertrauensperson in jeder beliebigen Sprengelwahlbehörde oder Bezirkswahlbehörde in ganz Österreich abgegeben werden.

¹⁸ Das Wahlrecht kann Bürgerinnen und Bürgern entzogen werden, wenn sie wegen einer strafbaren Handlung gemäß dem Verbotsgesetz, wegen einer strafbaren Handlung gegen den Staat, das Bundesheer oder oberste Staatsorgane zu einer nicht bedingt nachgesehenen Freiheitsstrafe von mehr als einem Jahr, wegen Wahlbetrugs oder wegen eines anderen Verbrechens zu einer nicht bedingt nachgesehenen Freiheitsstrafe von mehr als fünf Jahren verurteilt wurden.

Im Vorfeld der Nationalratswahl 2017 wurden mit 889.193 Wahlkarten, darunter 59.283 für im Ausland lebende Personen, mehr Wahlkarten als je zuvor ausgestellt; der Anteil jener, die mittels Wahlkarte wählten, betrug damit fast 14 Prozent der Wählerinnen und Wähler.¹⁹ Die Wahlbehörden erhielten insgesamt 795.763 Wahlkarten; nur 5.157 davon wurden später für ungültig erklärt. Die Mehrheit der OSZE/ODIHR EAM Gesprächspartnerinnen und Gesprächspartner beurteilten das bestehende Verfahren zur alternativen Stimmabgabe als effizient und vollkommen zuverlässig.

VIII. REGISTRIERUNG DER KANDIDATINNEN UND KANDIDATEN

Zur Kandidatur sind alle Stimmberechtigten im Alter von mindestens 18 Jahren berechtigt. Für die Prüfung der Zulassungskriterien, darunter etwaige Vorstrafen, ist die Landeswahlbehörde zuständig.²⁰

Jede wahlwerbende Partei konnte auf regionaler Ebene sowie auf Landes- und Bundesebene Kandidatenlisten einreichen. Landeslisten mussten entweder durch drei Nationalratsabgeordnete oder durch eine bestimmten Anzahl an Unterschriften von Stimmberechtigten unterstützt werden.²¹ Während Nationalratsabgeordnete mehrere Listen unterstützen konnten, war dies für Wählerinnen und Wähler nicht möglich.²² Zur Registrierung mussten die wahlwerbenden Parteien eine Reihe von Dokumenten zu den Kandidatinnen und Kandidaten vorlegen sowie ihre Gültigkeit sicherstellen und 435 EUR pro Landeswahlliste einzahlen.²³ Einige kleinere Parteien konnten die erforderliche Zahl an Unterstützungserklärungen nicht erhalten. Insgesamt waren auf Bundesebene 10 und auf Landesebene 6 weitere wahlwerbende Parteien mit insgesamt etwa 4.000 Kandidatinnen und Kandidaten registriert; bezüglich der Registrierung gab es nur wenige Einschränkungen.

Um eine Landesliste zu unterstützen, mussten Stimmberechtigte ein Identitätsdokument vorweisen und das entsprechende Formular ausfüllen, das dann persönlich bei der Heimatgemeinde einzureichen war.²⁴ Unterstützungserklärungen konnten zwischen 25. Juli und 18. August abgegeben werden. Um die Abgabe mehrere Unterstützungserklärungen durch einen Stimmberechtigten oder eine Stimmberechtigte zu verhindern, wurde der Name der betreffenden Person im Wählerverzeichnis markiert. Mehrere OSZE/ODIHR EAM Gesprächspartnerinnen und Gesprächspartner, insbesondere Vertreterinnen und Vertreter nicht im Nationalrat repräsentierter Parteien, bezeichneten das Verfahren

¹⁹ Bei der Nationalratswahl 2013 wurden etwa 574.000 Stimmen per Briefwahl abgegeben. Während der ersten Runde der Präsidentschaftswahlen 2016 nutzten etwa 543.000 Stimmberechtigte die Möglichkeit der Briefwahl, während der zweiten Runde taten dies etwa 760.000 Stimmberechtigte.

²⁰ Gemäß §41 der Nationalrats-Wahlordnung sind jene Personen von der Kandidatur ausgeschlossen, die zu einer nicht bedingt nachgesehenen Freiheitsstrafe von über sechs Monaten oder wegen einer vorsätzlichen Handlung zu einer bedingt nachgesehenen Freiheitsstrafe von mehr als einem Jahr verurteilt wurden. Die Frist beginnt mit Rechtskraft des Urteils. Der Ausschluss von der Wählbarkeit muss nicht ausdrücklich im Urteil erwähnt werden. Er endet nach sechs Monaten. Des Weiteren kann gemäß Verbotsgesetz eine Person von der Kandidatur ausgeschlossen werden, die durch ihre Handlung den Nationalsozialismus unterstützt, den nationalsozialistischen Völkermord oder andere nationalsozialistische Verbrechen gegen die Menschlichkeit leugnet oder nationalsozialistische Ideologie vertritt. Der Verfassungsgerichtshof hat festgestellt, dass darauf bei der Registrierung von Kandidatinnen und Kandidaten sowie von politischen Parteien zu achten sei.

²¹ Für die Registrierung in allen neun Bundesländern sind insgesamt 2.600 Unterschriften erforderlich: mindestens 100 Unterstützungserklärungen im Burgenland und in Vorarlberg, mindestens 200 in Kärnten, Salzburg und Tirol, mindestens 400 in Oberösterreich und der Steiermark und mindestens 500 in Niederösterreich und Wien.

²² Absatz 77 des Leitfadens der OSZE/ODIHR und der Venedig-Kommission zu Parteienregulierung 2010 empfiehlt, "dass, zur Stärkung von Pluralität und Vereinigungsfreiheit, Bürgerinnen und Bürger nicht per Gesetz daran gehindert werden sollen, Unterstützungserklärungen für die Listen mehr als einer Partei abzugeben".

²³ Der Gesamtbetrag für alle neun Bundesländer beträgt 3.915 EUR; die Gebühr dient dazu, die Kosten für den Druck der Stimmzettel teilweise abzudecken.

²⁴ Anders als bei Präsidentschaftswahlen sind Unterstützungserklärungen von im Ausland lebenden Bürgerinnen und Bürgern bei Nationalratswahlen nicht zulässig.

als unverhältnismäßig aufwendig und stellten fest, dass es aufgrund bürokratischer Hürden für manche Parteien nicht möglich war, die nötige Anzahl an Unterstützungserklärungen zu sammeln.²⁵ Gesprächspartnerinnen und Gesprächspartner zeigten sich auch besorgt über die Tatsache, dass die örtlichen Behörden von der politischen Präferenz des Wählers/der Wählerin Notiz nahmen, was sich vor allem in kleinen Gemeinden abschreckend und einschüchternd auswirkte.

Eine Änderung des Verfahrens zur Abgabe der Unterstützungserklärungen könnte angedacht werden. Insbesondere sollten Wählerinnen und Wähler berechtigt sein, Unterstützungserklärungen außerhalb ihrer Heimatgemeinde und für mehr als eine Liste abzugeben.

Obwohl keine gesetzlichen Verpflichtungen zur Förderung von Kandidatinnen bestehen, wenden einige Parteien interne Regelungen wie etwa das Reißverschlussverfahren an, um geschlechtergerechte Repräsentation sicherzustellen. Frauen standen drei der zehn auf nationaler Ebene wahlwerbenden Parteien vor; allerdings zog keine dieser Parteien in den Nationalrat ein. Insgesamt wurden durch die Nationalratswahl 2017 63 Frauen (34 Prozent) in den Nationalrat gewählt, wodurch sich die Repräsentanz von Frauen gegenüber dem letzten Nationalrat verbesserte.

IX. WAHLKAMPF

Der Wahlkampf ist generell wenig reglementiert. Er kann jederzeit begonnen und bis zum und am Wahltag fortgesetzt werden. Wahlwerber sind verpflichtet, die Behörden 48 Stunden vor einer öffentlichen Versammlung zu informieren. Öffentliche Aussagen oder Aktivitäten dürfen das Verbotsgesetz nicht verletzen. Alle Wahlwerber konnten ihren Wahlkampf ungehindert durchführen; die Grundrechte auf Vereinigungsfreiheit, Versammlungsfreiheit und Redefreiheit wurden respektiert.

Die Wahlwerber waren hauptsächlich die im Nationalrat vertretenen Parteien: die FPÖ, Grüne, NEOS, die ÖVP, die SPÖ und die Liste Peter Pilz, eine Splitterpartei der Grünen.²⁶ Der Wahlkampf war dynamisch. Das weite Spektrum an Wahlwerbern sorgte dafür, dass die Wählerinnen und Wähler eine breite, tatsächliche Wahlmöglichkeit erhielten. Die Hauptthemen waren Migration, Integration und sozioökonomische Themenbereiche wie Steuern, Sozialleistungen und Bildung.

Im Wahlkampf kamen vor allem Fernsehauftritte, Inserate in Printmedien, Werbetafeln und Plakate sowie herkömmliche Methoden, die Öffentlichkeit zu erreichen, wie Wahlwerbung auf der Straße durch die Verteilung von Broschüren und Wahlwerbegeschenken zum Einsatz. Größere Parteien führten auch Tür-zu-Tür-Kampagnen durch. Jene Parteien, die nicht im Nationalrat vertreten waren, führten kostengünstige Wahlkampagnen und waren wegen fehlender finanzieller Mittel und seltener Medienberichterstattung kaum sichtbar; der öffentliche Diskurs und die Medien konzentrierten sich weitgehend auf im Nationalrat vertretenen Parteien. Allen OSZE/ODIHR EAM Gesprächspartnerinnen und Gesprächspartnern zufolge haben Onlinemedien und soziale Medien eine große Rolle im Wahlkampf gespielt.

Der Diskurs zwischen den ehemaligen Koalitionspartnern, SPÖ und ÖVP, verhärtete sich nach der Aufdeckung von drei gefälschter Facebook-Seiten mit antisemitischen und fremdenfeindlichen Inhalten zunehmend. Zwei der Facebook-Seiten waren gegen den ÖVP-Parteivorsitzenden und eine gegen den SPÖ-Spitzenkandidaten gerichtet und hatten zum Ziel, die jeweiligen Personen zu

²⁵ Absatz 17 der Allgemeine Bemerkung Nr. 25 des Menschenrechtsausschusses der Vereinten Nationen zum IPbürgR stellt fest, dass, "falls ein Kandidat oder eine Kandidatin eine Mindestanzahl an Unterschriften benötigt, dieses Erfordernis nicht unverhältnismäßig sein und kein Hindernis für die Kandidatur darstellen darf".

²⁶ Das Team Stronach trat als einzige der im Nationalrat vertretenen Parteien nicht zur Wahl an.

diskreditieren. Nach einer Reihe gegenseitiger Beschuldigungen bezüglich der vermuteten Täterschaft, erstattete die SPÖ bei der Staatsanwaltschaft zwei Anzeigen wegen Beleidigung und übler Nachrede.²⁷ Das Gesprächsklima verschlechterte sich weiter, als die SPÖ einen weiteren Fall, diesmal von Bestechung, bei der Staatsanwaltschaft zur Anzeige brachte.²⁸

Als Reaktion auf die Vorfälle forderte der Spitzenkandidat der ÖVP, Herr Kurz, die Einführung spezifischer strafrechtlicher Bestimmungen für - von den Medien so bezeichnetes - "Dirty Campaigning". Der SPÖ-Vorsitzende, Herr Kern, nannte die Vorfälle den „größten politischen Skandal“ der österreichischen Geschichte. Wenngleich „Dirty Campaigning“, darunter auch Beleidigung und üble Nachrede, in Österreich kein neues Phänomen darstellt, bestätigten alle OSZE/ODIHR Gesprächspartnerinnen und Gesprächspartner, dass diese „schmutzigen Wahlkampfmethoden“ während des gegenständlichen Wahlkampfes, vor allem durch die weite Verbreitung in sozialen Medien, noch nie dagewesene Ausmaße annahm. Die Fokussierung des politischen Diskurses auf diesen Aspekt des Wahlkampfes lenkte die Aufmerksamkeit der Wählerinnen und Wähler teilweise von Debatten zu politischen Fragen und Parteiprogrammen ab.

Fragen zur Gendergerechtigkeit wurden im Wahlkampf wenig behandelt und wenn, dann meist in Zusammenhang mit Familienpolitik. Nur wenige Parteien griffen sozialökonomische oder arbeitsmarktbezogene Fragen der Geschlechtergerechtigkeit auf. Einige Parlamentsparteien sprachen sich für die Einführung von Anreizen zur Steigerung der Anzahl der Frauen im Nationalrat aus, wie etwa eine Erhöhung der öffentlichen Finanzierung für Parteien mit einem höheren Frauenanteil. Die Aufmerksamkeit der Medien war fast ausschließlich auf die Parteispitzen der wichtigsten Parteien gerichtet und diese waren, abgesehen von der Spitzenkandidatin der Grünen, allesamt Männer. Die kandidierenden Frauen waren im Wahlkampf insgesamt wenig sichtbar. Es ist positiv zu vermerken, dass die Programme einiger der wichtigsten wahlwerbenden Parteien Vorschläge zur Verbesserung der Möglichkeiten für Menschen mit Behinderung enthielten.

X. WAHLKAMPFFINANZIERUNG

A. FINANZIERUNGSQUELLEN UND WAHLKAMPFAUSGABEN

Parteien- und Wahlkampffinanzierung sind durch das PartG und das PartFörG geregelt. Parteien, die im Nationalrat vertreten sind und einen Klub von mindestens fünf Mitgliedern geformt haben, erhalten erhebliche öffentliche Finanzierung.²⁹ Parteien, die die 4-Prozent-Hürde zum Einzug in den Nationalrat nicht, wenigstens aber 1 Prozent der Stimmen erreichen, erhalten eine einmalige Unterstützung von 2.5 EUR pro erlangter Stimme. Alle Parteien erhalten jährlich öffentliche Mittel von insgesamt etwa 30 Millionen EUR, die auch für den Wahlkampf verwendet werden können.³⁰ Darüber hinaus konnten die wahlwerbenden Parteien nach eigenen, freiwilligen Angaben insgesamt

²⁷ Laut Auskunft der Staatsanwaltschaft gegenüber der OSZE/ODIHR EAM wurden in beiden Fällen Verdächtige identifiziert und die Ermittlungen gegen sie laufen. Daneben wurde auch gegen unbekannt ermittelt, um jene Personen, die die beiden bekannten Verdächtigen angestiftet haben könnten, zu identifizieren.

²⁸ Die SPÖ erstattete gegen den Sprecher von Herrn Kurz, der einer SPÖ-nahen Person 100.000 EUR als Gegenleistung für parteiinterne Informationen angeboten haben soll, Anzeige wegen Korruption. Das Verfahren wurde kurz nach der Wahl eingestellt, da die Staatsanwaltschaft keine ausreichenden Beweise für die Einleitung eines Strafverfahrens fand.

²⁹ Eine Nationalratsfraktion (Klub) kann innerhalb des ersten Monats nach der den Wahlen folgenden ersten Sitzung formiert werden. Die Finanzierung der Parlamentsklubs wird durch das Klubfinanzierungsgesetz 1985 geregelt.

³⁰ Siehe Bericht des österreichischen Bundeskanzleramts über die [Parteien- und Parteiakademieförderung](#).

mindestens 3.4 Millionen EUR an Wahlkampfspenden lukrieren.³¹ Das PartG beschränkt die Wahlkampfausgaben für jede Partei auf 7 Millionen EUR.³²

Politische Parteien dürfen keine Spenden von öffentlichen Einrichtungen, Parteiakademien oder Nationalratsklubs annehmen. Während Spenden aus dem Ausland, anonyme Spenden und Geldspenden beschränkt sind, gibt es keinerlei Einschränkungen bezüglich anderer privater Spenden.³³ Kredite unterliegen keinerlei Beschränkungen was ihre Höhe und Ursprung betrifft und es besteht die Möglichkeit, dass Kredite nicht zurückgezahlt werden oder ohne Rückzahlung nachgesehen werden.³⁴

Einige OSZE/ODIHR Gesprächspartnerinnen und Gesprächspartner gaben zu bedenken, dass der Hochstrahmen für die Wahlkampffinanzierung durch die Beteiligung von Dritten, die im Wahlkampf entweder für oder gegen einen Wahlwerber auftreten, umgangen werden könnte. Die Tatsache, dass Dritte nicht zur Finanzberichterstattung oder Offenlegung von Finanzquellen und Ausgaben verpflichtet sind, untergräbt die Transparenz der Wahlkampffinanzierung und die Wirkungskraft der Hochstrahmen.³⁵

In Betracht gezogen werden sollten die Reglementierung von Krediten und der Finanzierung von Dritten, einschließlich durch mit Meinungs- und Versammlungsfreiheit konformen Offenlegungspflichten.

B. RECHENSCHAFTS- UND BERICHTSPFLICHTEN

Laut PartG sind politische Parteien zur Vorlage eines jährlichen Rechenschaftsberichts beim Rechnungshof bis zum 30. September des Folgejahres verpflichtet;³⁶ bezüglich der Wahlkampffinanzierung bestehen allerdings keine spezifischen Berichtspflichten.³⁷ Parteien sind lediglich verpflichtet, schriftlich zu erklären, dass die Höchstbetragsgrenze für Wahlkampffinanzierung nicht überschritten wurde; die Vorlage von Belegen ist nicht erforderlich. Die Berichterstattungspflicht betrifft nur politische Parteien, nicht jedoch Parlamentsklubs und Vorfeldorganisationen. Die allgemeinen Rechenschaftsberichte der Parteien werden aller Voraussicht nach erst während der ersten Hälfte des Jahres 2019 auf der Internetseite des Rechnungshofes verfügbar sein. Das einzige zeitnahe Berichtserfordernis betrifft einzelne Spendentransaktionen von

³¹ 2.1 Millionen EUR der insgesamt 3.4 Million EUR gingen [Medienberichten](#) zufolge an die ÖVP.

³² § 4 PartG bestimmt, dass “[j]ede politische Partei für die Wahlwerbung zwischen dem Stichtag der Wahl und dem Wahltag [...] maximal 7 Millionen Euro aufwenden [darf]”. Der Stichtag für die Nationalratswahl 2017 war der 25. Juli.

³³ Anonyme Spenden von über 1.000 EUR, Spenden aus dem Ausland und Bargeldspenden von über 2.500 EUR sowie jegliche Spenden von öffentlichen Einrichtungen oder Körperschaften mit einer staatlichen Beteiligung von mindestens 25 Prozent sind verboten.

³⁴ Absatz 171 des Leitfadens der OSZE/ODIHR und der Venedig-Kommission zu Parteienregulierung 2010 stellt fest, dass „der rechtliche Rahmen es Parteien und Kandidat/innen erlauben kann, Kredite zur Finanzierung ihres Wahlkampfes zu nehmen... Wichtig ist, dass das Regelwerk bezüglich Transparenz solche Ressourcen konsequent erfasst“.

³⁵ Gemäß Artikel 7.3, UNCAC 2003 “[zieht] [j]eder Vertragsstaat [...] in Erwägung, [...] geeignete gesetzgeberische und verwaltungsrechtliche Maßnahmen zu treffen, um die Finanzierung von Kandidaturen für ein öffentliches Wahlamt und gegebenenfalls die Finanzierung politischer Parteien transparenter zu machen”.

³⁶ Im jährlichen Rechenschaftsbericht sind Spenden, deren Gesamtbetrag in einem Kalenderjahr (Rechenschaftsjahr) 3.500 Euro übersteigen, unter Angabe des Namens und der Anschrift des Spenders oder der Spenderin auszuweisen. Einnahmen aus Sponsoring, deren Gesamtbetrag im Kalenderjahr mehr als 12.000 EUR beträgt, sowie Einnahmen aus Inseraten in Parteimedien, die im Einzelfall 3.500 EUR übersteigen, sind im jährlichen Rechenschaftsbericht aufzuführen.

³⁷ Absatz 200 des Leitfadens der OSZE/ODIHR und der Venedig-Kommission zu Parteienregulierung 2010 empfiehlt, dass “Berichte über die Wahlkampffinanzierung den zuständigen Behörden innerhalb einer Frist von 30 Tagen vorgelegt werden [sollten]”.

mehr als 50.000 EUR, die dem Rechnungshof unverzüglich zu melden sind; der Rechnungshof veröffentlicht die Meldungen dann auf seiner Internetseite. Es ist positiv zu bemerken, dass manche Parteien alle Unterstützungsbeiträge auf ihren Internetseiten freiwillig offenlegten.

Die Form der Berichtslegung ist nicht gesetzlich geregelt und der Rechnungshof ist auch nicht zur Vorgabe eines verpflichtenden Formats ermächtigt. Das Fehlen detaillierter und umfassender Rechenschaftsberichte verhindert eine Beurteilung der Einhaltung des PartG durch die Parteien. Da keine zeitnahen Berichte über Wahlkampfspenden und -ausgaben verfügbar sind, ist es den Wählerinnen und Wählern auch nicht möglich, diesbezügliche Überlegungen in ihre Wahlentscheidung einfließen zu lassen.

Verpflichtende Berichte zur Wahlkampffinanzierung, die vor der Wahl vorläufige Angaben zu Einnahmen und Ausgaben der wahlwerbenden Parteien bieten, würden zu mehr Transparenz beitragen und es den Wählerinnen und Wählern erlauben, auf Basis besserer Informationen zu entscheiden. Die folgenden jährlichen Rechenschaftsberichte könnten dann umfassende und nach einzelnen Posten aufgeschlüsselte Angaben zu den Finanzen beinhalten. Ebenso könnte eine Ausweitung der jährlichen Berichtspflicht auf Parlamentsklubs und Vorfeldorganisationen erwogen werden.

C. KONTROLLE UND SANKTIONEN

Während der Rechnungshof das Finanzgebaren prüft, greift der UPTS Meldung des Rechnungshofs oder Hinweise aus der Bevölkerung auf und entscheidet dann über Sanktionen, die er auch implementiert. Gegen Entscheidungen des UPTS kann Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht erhoben werden. Letztendlich kann in die Verfassung betreffenden Fällen der Verfassungsgerichtshof angerufen werden, während in verwaltungsrechtlichen Fragen der Verwaltungsgerichtshof in letzter Instanz entscheidet.

Das Prüfungsmandat des Rechnungshofes ist gemäß PartG auf die Kontrolle der jährlichen Berichte auf Basis der vorgelegten Informationen beschränkt und umfasst keine Befugnis zu prüfen, ob die Angaben vollständig und wahrheitsgetreu sind.³⁸ Die Kontrollinstanz kann, da etwa die Möglichkeit fehlt, in die Bücher, Aufzeichnungen und Belege Einsicht zu nehmen, kein vollständiges Bild der Finanzgebarung einer Partei erlangen, wodurch die Ausübung einer effektiven Kontrollfunktion unmöglich ist. Dieser Kontrollmechanismus entspricht daher nicht den internationalen Standards und bewährten Verfahrensweisen.³⁹

Um eine effektive Kontrolle von Parteienfinanzierung und Wahlkampfausgaben zu gewährleisten, sollte der Rechnungshof Befugnisse zur Prüfung des Finanzgebarens politischer Parteien erhalten,

³⁸ Im Gegensatz dazu ist der Rechnungshof ohne Einschränkung befugt, alle erforderlichen Zusatzinformationen über öffentlich finanzierte Einrichtungen einzufordern und ihre Finanzgebarung tatsächlich zu prüfen.

³⁹ Artikel 14 (b) der [Empfehlung \(2003\)4 des Ministerkomitees des Europarates](#) bezüglich allgemeiner Bestimmungen gegen Korruption in der Finanzierung politischer Parteien und im Wahlkampf stellt fest, dass die „unabhängig Kontrolle die Prüfung der Bücher und Aufzeichnungen politischer Parteien und der Wahlkampfausgaben sowie deren Vorlegung und Veröffentlichung umfassen soll“. Die Absätze 189 und 214 des Leitfadens der OSZE/ODIHR und der Venedig-Kommission zu Parteienregulierung 2010 erklären, dass „öffentliche Finanzierung politischer Parteien die Überprüfung ihres Finanzgebarens erfordert“ und dass „die Aufsichtsbehörde befugt sein sollte, in Aufzeichnungen und Bücher Einsicht zu nehmen und die von Parteien vorgelegten Finanzberichte einer Rechnungsprüfung zu unterziehen“. Die Notwendigkeit, wirkungsvolle Kontrollmechanismen sicherzustellen, wurde von GRECO in mehreren Berichten über die Transparenz in der Parteifinanzierung in Österreich betont.

entsprechend seiner Prüfungskompetenz gegenüber anderen öffentlich finanzierten Institutionen, und die zur Erfüllung dieser Aufgaben erforderlichen Ressourcen sollten bereitgestellt werden.

Je nach Schwere des Vergehens können Verstöße gegen das PartG mit einer Geldstrafe von bis zu 100.000 EUR geahndet werden. Wird der Höchstbetrag überschritten, kann die Partei mit einer Strafe von bis zu 20 Prozent des über der Grenze liegenden Betrages belangt werden. Wird eine Spende nicht gemeldet oder wird eine unerlaubte Spende angenommen, kann dies eine Strafe von bis zu 20.000 EUR nach sich ziehen. Bezüglich der Annahme von Sachleistungen sind keine Strafbeträge definiert, da die Ermittlung und Aufzeichnung des Wertes solcher Beiträge nicht geregelt ist.

Der UPTS sprach seit 2013 erst in vier Fällen Sanktionen aus. Vier Hinweise des Rechnungshofs sowie zahlreiche Beschwerden politischer Parteien und von Bürgerinnen und Bürgern zu möglichen Verstößen wurden aufgrund fehlender Beweise fallen gelassen. Bezüglich der Wahl 2017 erhielt der UPTS keine Beschwerden.

Die bestehenden Sanktionsmöglichkeiten sind nicht zur Verhinderung von Verstößen oder zur Rechtsdurchsetzung geeignet. Insbesondere stellt das Fehlen von Sanktionen gegen Parteien, die jährlichen Rechenschaftsberichte nicht oder verspätet vorlegen, eine erhebliche Lücke dar. Sowohl der Rechnungshof als auch der UPTS haben auf Unzulänglichkeiten im Geltungsbereich des PartG hingewiesen,⁴⁰ was auf die Notwendigkeit einer Überarbeitung hindeutet.⁴¹

In Betracht gezogen werden sollte eine Gesetzesänderung, um verhältnismäßige, effektive und abschreckende Sanktionen bei Verstößen gegen Bestimmungen zur Wahlkampffinanzierung einzuführen, basierend auf einer klaren und angemessenen Auflistung der zu ahndenden Unregelmäßigkeiten, geltend für alle Wahlwerber sowie für dritte Akteure.

XI. MEDIEN

A. MEDIENLANDSCHAFT UND RECHTLICHER RAHMEN

Österreich verfügt über eine vielfältige Medienlandschaft, die der Öffentlichkeit ein breites Spektrum an Meinungen anbietet und die Ausübung des Rechts auf Medienfreiheit unterstützt. Der öffentlich-rechtliche Österreichische Rundfunk (ORF) dominiert mit vier bundesweiten Sendern und neun Landesstudios den Markt. Das deutsche Medienhaus *ProSiebenSat.1 Media* ist Eigentümer der beliebtesten Privatsender, PULS 4 und ATV.⁴²

Der Bereich der Printmedien ist nach Qualität segmentiert; drei Boulevardzeitungen, die *Kronen Zeitung*, *Heute* und *Österreich* dominieren mit einer täglichen Gesamtauflage von etwa 1.900.000 Exemplaren den Markt. Eine Reihe von qualitativ hochwertigen Großformaten weisen eine erheblich geringere Auflagenstärke von jeweils 60.000 bis 200.000 Exemplaren auf und bieten mehr Hintergrundinformationen und investigative Berichterstattung. Auch regionale Tageszeitungen erreichen eine beträchtliche Auflagenhöhe. 84,6 Prozent der Bevölkerung haben Internetzugang⁴³ und

⁴⁰ Siehe [Bericht des Rechnungshofes](#) 2015/10 sowie [Leitsätze des UPTS zur Information der Öffentlichkeit](#).

⁴¹ Gemäß Artikel 16 der Empfehlung (2003)4 des Ministerkomitees des Europarates sollen Staaten "zur Ahndung von Verstößen gegen Bestimmungen bezüglich der Parteienfinanzierung und der Finanzierung von Wahlkämpfen wirkungsvolle, verhältnismäßige und abschreckenden Sanktionen vorschreiben".

⁴² Laut [TELETEST](#) Daten aus 2016 erreichten ORF 1 und ORF 2 einen Marktanteil von 11,7 beziehungsweise 21,2 Prozent, während 3,1 Prozent des Marktes auf PULS 4 sowie 2,4 Prozent auf ATV entfielen.

⁴³ Laut [InternetWorldStats](#), März 2017.

die beliebtesten Onlinemedien sind Internetausgaben und -kanäle der herkömmlichen Rundfunksender und Zeitungen.

Rundfunk und Zeitungswesen sind durch das Bundesgesetz über die Presse und andere publizistische Medien 1981, das Bundesgesetz über den Österreichischen Rundfunk 1984 und das Audiovisuelle Mediendienste-Gesetz 2001 geregelt. Medien sind per Gesetz zu redaktioneller Unabhängigkeit, Objektivität und Meinungsvielfalt verpflichtet; die Wahlberichterstattung ist jedoch nicht ausdrücklich gesetzlich geregelt. Die Ausstrahlung bezahlter Parteienwerbung durch den ORF ist zwar nicht per Gesetz, jedoch durch interne Richtlinien verboten.

Verleumdung, üble Nachrede und Beleidigung sind nicht entkriminalisiert und können mit einer Geldstrafe oder einer Freiheitsstrafe von 3 bis 12 Monaten geahndet werden; allerdings werden Medien nur selten belangt.⁴⁴ Medien und Journalisten können stattdessen unter Anwendung des Mediendienste-Gesetz verfolgt und mit einer Geldstrafe von bis zu 50.000 EUR belegt werden.

Strafrechtliche Bestimmungen bezüglich Verleumdung, übler Nachrede und Beleidigung sollten annulliert werden und Maßnahmen aus dem Bereich des Zivilrechts, die der Wiederherstellung des beschädigten Rufs dienen, sollten bevorzugt werden.

Das Recht auf Informationsfreiheit ist in der Verfassung nicht verankert. Die meisten Journalistinnen und Journalisten, die von der OSZE/ODIHR EAM befragt wurden, bemerkten, dass ihre Fähigkeit zur Berichterstattung, Recherche und Überprüfung von Informationen aufgrund des wegen der verfassungsmäßigen Verschwiegenheitspflicht beschnittenen Zugang zu Information eingeschränkt ist.⁴⁵

Der ORF wird von einem 35-köpfigen Stiftungsrat beaufsichtigt. 24 der Mitglieder werden von politischen Parteien, der Bundesregierung oder den Landesregierungen nominiert, wodurch die Unabhängigkeit des Stiftungsrats von politischer Einflussnahme laut OSZE/ODIHR EAM Gesprächspartnerinnen und Gesprächspartner in Frage gestellt wird. Der Stiftungsrat tritt vierteljährlich zusammen, bestellt und entlässt den ORF Generalintendanten oder die Generalintendantin sowie die jeweiligen Landesdirektorinnen und Landesdirektoren und entscheidet über Budgets.⁴⁶

Die unabhängige Kommunikationsbehörde Austria, kurz *KommAustria*, überwacht die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen durch elektronische Medien. Während des Wahlkampfs wurde keine interne Medienkontrolle durchgeführt; *KommAustria* sollte lediglich auf Beschwerden hin aktiv werden. Laut Auskunft der *KommAustria* an die OSZE/ODIHR EAM gingen jedoch keine mit der Wahl in Zusammenhang stehenden Beschwerden ein.

Für die Printmedien besteht eine selbstregulierende Institution, der *Presserat*, der Beschwerden sowohl gegen Mitglieder als auch gegen Nicht-Mitglieder entgegennimmt, aber keine Sanktionsmacht hat. Beschwerdeführerinnen und Beschwerdeführer müssen dem *Presserat* zusichern, von einer

⁴⁴ Absatz 47 der Allgemeine Bemerkung Nr. 34 des Menschenrechtsausschusses der Vereinten Nationen zum IPbürgR folgend sollten "Vertragsstaaten die Entkriminalisierung von Verleumdung in Erwägung ziehen und die Anwendung von Strafrecht sollte nur in den schwersten Fällen erlaubt sein, wobei Freiheitsstrafen niemals ein probates Mittel darstellen".

⁴⁵ Artikel 8.10 der [Resolution 1636 \(2008\) der Parlamentarischen Versammlung des Europarates](#) "Indikatoren für die Medien in einer Demokratie" betont, dass "Gesetze Privatsphäre und Staatsgeheimnis betreffend den Informationszugang nicht übergebürlich einschränken dürfen". Siehe auch *Rechtlicher Rahmen*.

⁴⁶ Der derzeitige ORF Generalintendant, Alexander Wrabetz, ein langjähriges Mitglied der SPÖ, legte seine Parteimitgliedschaft anlässlich seiner Ernennung zum Generalintendanten ruhend.

gerichtlichen Klage abzusehen. Der *Presserat* prüfte drei mit der Wahl in Zusammenhang stehende Beschwerden und stellte fest, dass *Die Ganze Woche* durch die Veröffentlichung politischer Inserate, die nicht klar als solche gekennzeichnet waren, gegen den Ehrenkodex der österreichischen Presse verstieß. Zwei weitere Beschwerden gegen *Österreich* und *Der Standard* bezüglich der Tendenz ihrer Berichterstattung wurden abgewiesen. Der Presserat betrieb während des Wahlkampfes keine systematische Medienbeobachtung, sondern beschränkte sich auf die Überprüfung eingehender Beschwerden.

B. WAHLBERICHTERSTATTUNG

Die Berichterstattung zum Wahlkampf war ausführlich, sodass Bürgerinnen und Bürger Zugang zu einer Vielfalt politischer Meinungen hatten und ihre Wahlentscheidung auf der Basis ausreichender Informationen treffen konnten.

Die verschiedenen Formate des öffentlich-rechtlichen und privaten Rundfunks, darunter Nachrichtensendungen, dutzende von Fernsehdebatten, Sendungen zum Zeitgeschehen und Polittalkshows widmeten sich den Parlamentsparteien täglich. Insbesondere strahlte der ORF mehr als 35 der Wahl gewidmete Sendungen, meist während der Hauptfernsehzeit, aus.⁴⁷ Die Mehrzahl davon waren jedoch auf Parteien mit Klubstatus im Nationalrat beschränkt, wodurch Parteien, die nicht im Parlament vertreten sind sowie neu gegründete Listen von der Teilnahme an Fernsehdebatten ausgeschlossen wurden.⁴⁸ So konnte etwa die Liste Peter Pilz nicht an den ORF Fernsehdebatten, sehr wohl aber an den Gesprächsrunden, die von privaten Sendern organisiert wurden, teilnehmen. Der ORF begründete den Ausschluss nicht im Parlament vertretener Parteien und Klubloser mit Verweis auf eine im Jahr 1994 getroffene und seither während aller Nationalratswahlen angewandte Entscheidung.⁴⁹

Die gegenwärtige Vorgehensweise des ORF könnte, unter Berücksichtigung der Verantwortung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks breite und ausgewogene Wahlberichterstattung sicherzustellen, überdacht werden, um allen wahlwerbenden Parteien gleichberechtigten Zugang zu Fernsehdebatten und anderer Wahlberichterstattung zu ermöglichen.

Insgesamt wurden in Printmedien mehr Inserate von Institutionen der Bundesregierung beziehungsweise der Landesregierungen als von den wahlwerbenden Parteien selbst geschaltet, was indirekt den jeweiligen Regierungsparteien zugutekam. OSZE/ODIHR EAM Gesprächspartnerinnen und Gesprächspartner brachten Bedenken bezüglich fehlender Transparenz bei der Vergabe öffentlicher Aufträge an verschiedene Medien vor und vermuteten, dass solche Aufträge die redaktionelle Linie der betreffenden Medien beeinflussen könnte.⁵⁰

⁴⁷ Laut derStandard.at, sahen etwa 1.2 Millionen Fernsehzuseher (jeder fünfte Wähler und jede fünfte Wählerin) die letzte vom öffentlich-rechtlichen Rundfunk ausgestrahlte Fernsehdebatte am 12. Oktober.

⁴⁸ Der ORF organisierte nur eine Gesprächsrunde zwischen kleineren Parteien, die an einem Sonntag zur Hauptfernsehzeit ausgestrahlt wurde.

⁴⁹ Der Bundesverwaltungsgerichtshof [entschied](#) 2015, dass dies keinen Verstoß gegen die Gebote der Objektivität und der Unparteilichkeit der Berichterstattung über politische Parteien darstellt.

⁵⁰ [Eine Analyse sechs überregionaler Zeitungen durch Dossier](#), eine auf investigativen Journalismus spezialisierte Internetseite, ergab, dass das Gesamtvolumen der zwischen 1. September und 12. Oktober von Institutionen der Bundesregierung beziehungsweise der Landesregierungen in Auftrag gegebenen Printinserate das gesamte Inseratenbudget aller wahlwerbenden Parteien um das Doppelte übertraf.

XII. NATIONALE UND INTERNATIONALE WAHLBEOBACHTUNG

Die Nationalrats-Wahlordnung sieht die Wahlbeobachtung durch Repräsentantinnen und Repräsentanten der Parteien sowie durch internationale OSZE Beobachtermissionen vor. Eine Wahlbeobachtung durch die Zivilgesellschaft bleibt unerwähnt. Obwohl die meisten OSZE/ODIHR EAM Gesprächspartnerinnen und Gesprächspartner keinen besonderen Mehrwert in nicht-parteilgebundener nationaler Wahlbeobachtung erkennen konnten, widerspricht das Fehlen von Möglichkeiten nationaler Wahlbeobachtung OSZE Verpflichtungen und schränkt die aktive Beteiligung von Bürgerinnen und Bürger an politischen Prozessen, in der Sicherstellung der Integrität von Wahlprozesses sowie in der Förderung der Rechenschaftspflicht sowohl der Regierung als auch der Kandidatinnen und Kandidaten ein.⁵¹ Der Akkreditierungsantrag, den *wahlbeobachtung.org*, eine nationale, zivilgesellschaftliche Initiative zur Wahlbeobachtung, am 16. August an das BMI stellte wurde abgewiesen; begründet wurde die Entscheidung mit Verweis auf ein Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes, das die Anwesenheit von Personen im Wahllokal, die dazu nicht ausdrücklich befugt sind, für unzulässig erklärt.

Die österreichische Wahlgesetzgebung sollte dahingehend geändert werden, dass diese die Wahlbeobachtung durch Bürgerinnen und Bürger erlaubt, um umfassende Konformität mit Absatz 8 des Kopenhagener Dokuments der OSZE von 1990 herzustellen.

XIII. BESCHWERDEN UND EINSPRÜCHE

Beschwerde- und Einspruchsverfahren sind hauptsächlich durch die Nationalrats-Wahlordnung, das Verwaltungsgerichtsbarkeits-Ausführungsgesetzes und das Verfassungsgerichtshofgesetz geregelt. Das öffentliche Vertrauen in die Gerichtsbarkeit ist hoch.

Für Fragen zur Interpretation der Wahlgesetzgebung ist der Verfassungsgerichtshof die höchste gerichtliche Instanz. Allerdings sind die tatsächlichen Möglichkeiten, den Verfassungsgerichtshof anzurufen, beschränkt. Die Anfechtung der Wahlergebnisse beim Verfassungsgerichtshof ist nur jenen wahlwerbenden Parteien und Kandidatinnen und Kandidaten erlaubt, die von der Wahl ausgeschlossen wurden. Obwohl dies bereits in der Vergangenheit von OSZE/ODIHR empfohlen wurde, können Bürgerinnen und Bürger und Wählerinnen und Wähler nicht von dieser Möglichkeit Gebrauch machen.⁵² Anfechtungen können auch erst nach Verlautbarung der Endergebnisse durch die BWB eingebracht werden.⁵³ Stellt der Verfassungsgerichtshof Unregelmäßigkeiten, die den Ausgang der Wahl beeinflussen können, fest, kann er eine teilweise oder vollständige Wiederholung der Wahl anordnen.⁵⁴ Die Anfechtung muss binnen vier Wochen ab Verlautbarung der offiziellen Ergebnisse

⁵¹ Absatz 8 des OSZE Kopenhagener Dokuments 1990 hält fest, “dass, wenn Wahlen abgehalten werden, die Anwesenheit von Beobachtern sowohl aus dem In- als auch aus dem Ausland für den Wahlprozess von Vorteil ist”. Siehe auch das Vorwort zur [Erklärung globaler Prinzipien für unparteiliche Beobachtung und Überwachung von Wahlen durch zivilgesellschaftliche Organisationen](#).

⁵² Absatz 3.3.f des Verhaltenskodex für Wahlen der Venedig-Kommission von 2002 empfiehlt: “Jeder Kandidat und jeder Wähler des Wahlkreises ist berechtigt, Beschwerde einzulegen. Bei Beschwerden von Wählern bezüglich der Wahlergebnisse kann eine erforderliche Mindestanzahl von Wählern in angemessener Höhe vorgeschrieben werden”.

⁵³ Absatz des Verhaltenskodex für Wahlen der Venedig-Kommission von 2002 empfiehlt: “Das Beschwerdeverfahren sollte so kurz wie möglich sein, auf jeden Fall im Hinblick auf die vor der Wahl zu treffenden Entscheidungen”.

⁵⁴ Wahlwiederholungen, die vom Verfassungsgerichtshof angeordnet wurden, müssen innerhalb einer Frist von 100 Tagen nach dem Erkenntnis durchgeführt werden.

eingebraucht werden; für den Abschluss des Verfahrens vor dem Verfassungsgerichtshof bezüglich der Anfechtung einer Nationalratswahl ist keine zeitliche Frist festgelegt.

Die EU Austrittspartei ersuchte den Verfassungsgerichtshof, eine Reihe vermuteter Verfahrensfehler und rechtswidriger Praktiken zu prüfen. Laut Auskunft des Gerichtshofs gegenüber der OSZE/ODIHR EAM wird die Prüfung diese Vorwürfe frühestens im März 2018 stattfinden.

Die einzigen Anträge, die bereits vor dem Wahltag eingebracht werden können, sind jene, die das Wählerverzeichnis betreffen. Berichtigungsanträge sind an die Heimatgemeinde zu richten; diese hat dann binnen sechs Tagen nach Ende des Einsichtszeitraums über den Antrag zu entscheiden. Wie von OSZE/ODIHR an früherer Stelle empfohlen, besteht seit geraumer Zeit die Möglichkeit, gegen die Entscheidung der Gemeinde innerhalb einer Frist von zwei Tagen nach der Entscheidung Berufung beim Bundesverwaltungsgericht einzulegen. Das Bundesverwaltungsgericht hat dann binnen vier Tagen zu entscheiden. Während der Nationalratswahl 2017 beantwortete das Bundesverwaltungsgericht sechs solcher Beschwerden, allesamt innerhalb der vorgegebenen Frist. Eine Revision gegen ein Erkenntnis oder einen Beschluss des Bundesverwaltungsgerichtshofs beim Verwaltungsgerichtshof ist zulässig; allerdings wurde anlässlich der Nationalratswahlen 2017 nicht von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht.

Mit der Ausnahme von Fälle, die der Behandlung durch das nationale Höchstgericht bedürfen oder ein Ausmaß erreichen, das eine Annullierung der Wahl nach sich ziehen könnte, sollten Beschwerden durch zeitnahe, unabhängige und - wenn möglich - gerichtliche Verfahren entschieden werden; dies trägt zur Verwirklichung des Rechts auf eine wirksame Beschwerde in Bezug auf Wahlspüte bei.⁵⁵

Um früheren OSZE/ODIHR Empfehlungen zu entsprechen und um den Zugang aller Bürgerinnen und Bürger zu wirkungsvollen Beschwerdeverfahren sicherzustellen, sollten Maßnahmen überlegt werden, die eine Regelung verschiedenster Wahlspüte, darunter auch solcher das Recht auf Kandidatur betreffend, vor dem Wahltag zu ermöglichen.

Drei weitere mit der Wahl in Zusammenhang stehende Beschwerdefälle wurden vorgebracht: zwei Strafverfahren wegen Beleidigung und übler Nachrede und ein Straffverfahren wegen Bestechung wurden in der Vorwahlzeit eröffnet (siehe *Wahlkampf*). Eine der wahlwerbenden Parteien, die Liste Peter Pilz, legte Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof bezüglich mutmaßlicher Ungleichbehandlung der wahlwerbenden Parteien im Parlament ein; die Entscheidung steht noch aus.

XIV. WAHLTAG UND NACHFOLGENDE ENTWICKLUNGEN

In Übereinstimmung mit gängiger Praxis wurde von der OSZE/ODIHR EAM keine umfassende und systematische Beobachtung der Verfahren am Wahltag vorgenommen. Die Mitglieder der Mission besuchten allerdings eine begrenzte Anzahl von Wahllokalen in zwei Bundesländern und wohnten am 16. Oktober sowie am 19. Oktober der Auszählung der Wahlkarten bei.

⁵⁵ Das Recht auf eine wirksame Beschwerde ist in Artikel 13 der EKMR und Artikel 2(3) des IPbürgR verankert. Absatz 20 der Allgemeine Bemerkung Nr. 25 des Menschenrechtsausschusses der Vereinten Nationen zum IPbürgR hält fest, dass "Zugang zu gerichtlichen Prüfverfahren oder ähnlichen Prozessen gewährt werden soll, damit Wählerinnen und Wähler den Verfahren zur Abgabe und Auszählung der Stimmen vertrauen können". Absatz 5.10 des OSZE Kopenhagener Dokuments von 1990 fordert, dass „[j]edermann [...] über ein wirksames Rechtsmittel gegen Entscheidungen der Verwaltung [verfügt], so dass die Achtung der Grundrechte sichergestellt und die Rechtssicherheit gewährleistet ist“.

In den von der OSZE/ODIHR EAM besuchten Wahllokalen erfolgte die Stimmabgabe in geordneter Weise und die entsprechenden Prozesse wurden weitgehend eingehalten. Die Öffnungszeiten der Wahllokale sind unterschiedlich und werden von den lokalen Behörden festgelegt. Nach Auskunft des BMI öffneten die Wahllokale in verschiedenen Teilen des Landes zwischen 6 Uhr und 12.30 Uhr und schlossen zwischen 8.20 Uhr und 17.00 Uhr.⁵⁶ Manche der Wahlurnen in den von der OSZE/ODIHR EAM besuchten Wahllokalen verfügten nicht über manipulationssicheren Schlösser oder Siegel. Die eingehenden Wahlkarten wurden von den Wahlkommissionen nicht dokumentiert und in einigen Fällen wurden sie auch nicht an einem sicheren Ort aufbewahrt. Die Ergebnisse der jeweiligen Wahllokale wurden nicht öffentlich angeschlagen.

Weitere Sicherheitsmaßnahmen für den Wahltag, wie die Verpflichtung zum Verschluss der Wahlurnen mit manipulationssicheren Siegeln und die Dokumentation und sichere Aufbewahrung der Wahlkarten (Briefwahl), sollten überlegt werden.

Die Nationalrats-Wahlverordnung sieht vor, dass jede Gemeinde (in Wien: jeder Bezirk) nach Möglichkeit über mindestens ein barrierefreies Wahllokal verfügen soll. Es ist positiv zu vermerken, dass unter jenen Wahllokalen, die die OSZE/ODIHR EAM besuchte, eine höhere Anzahl als vorgeschrieben barrierefrei zugänglich war. In allen von der OSZE/ODIHR besuchten Wahllokale waren auch Wahlzettel für Menschen mit Sehbehinderung verfügbar. Organisationen, die Menschen mit Behinderung vertreten, berichteten gegenüber der OSZE/ODIHR EAM allerdings über Mängel in Bezug auf Aufklärungsmaterialien zu Wahlen, politischen Prozessen und Stimmabgabe sowie über das Fehlen von Parteiprogrammen in Einfacher Sprache. Audiovisuelle Medien verfügten meist nicht über Untertitel, akustische Bildbeschreibungen oder Übersetzung in Gebärdensprache.⁵⁷

Um den Zugang von Menschen mit Beeinträchtigung zu allen Phasen des Wahlprozesses zu verbessern, könnten weitere Maßnahmen, etwa Wahlkampfmaterialien betreffend, überlegt werden.

Die Stimmauszählung fand an drei Tagen statt. Sofort nach Schließung der Wahllokale am 15. Oktober zählten die Wahlkommissionen die regulären Stimmen und jener Wahlkarten, die für den Sprengel im Wahllokal abgegeben wurden, aus. Die Ergebnisse wurden den Gemeindewahlbehörden gemeldet. Diese Teilergebnisse wurden am Abend des 15. Oktober durch den Bundesminister für Inneres verlautbart.

798.974 Briefwahlkarten trafen bis 17.00 Uhr am Wahltag in den jeweiligen Wahlbehörden ein. Mehrere OSZE/ODIHR EAM Gesprächspartnerinnen und Gesprächspartner zeigten sich besorgt darüber, dass die Möglichkeit, eine Briefwahlkarte vom Ausland aus noch kurz vor der Wahl anzufordern, das rechtzeitige Eintreffen der rückgesendeten Briefwahlkarten gefährdet. Häufig treffen solche Wahlkarten nach dem Wahltag ein.

Der Wahlkalender könnte dahingehend abgeändert werden, dass eine rechtzeitige Ankunft der Briefwahlkarten aus dem Ausland sichergestellt ist.

Am 16. Oktober, zählten die BezWB 758.424 Wahlkarten aus. Weitere 37.339 Wahlkarten, die Wählerinnen und Wählern außerhalb der ihnen zugeordneten Wahllokale abgegeben hatten, wurden

⁵⁶ Die Gemeinden sind per Gesetz dazu befugt, die Öffnungszeiten der Wahllokale in ihrem Gebiet zu bestimmen.
⁵⁷ Das Recht von Menschen mit Behinderung auf Information ist in Artikel 21 der BRK festgehalten. Artikel 29 (a) der BRK verpflichtet die Vertragsstaaten "sicherzustellen, dass Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen wirksam und umfassend am politischen und öffentlichen Leben teilhaben können [...]; unter anderem stellen sie sicher, dass die Wahlverfahren, -einrichtungen und -materialien geeignet, barrierefrei und leicht zu verstehen und zu handhaben sind".

am 19. Oktober von den jeweiligen Landeswahlbehörden ausgezählt. Die von der OSZE/ODIHR EAM beobachteten Auszählungsprozesse verliefen in systematischer und professioneller Weise. Allerdings erwies sich die Stimmenauszählung auf Ebene der BezWB und der LWB aufgrund der hohen Anzahl von Wahlkarten sowie der Notwendigkeit, Vorzugsstimmen auf drei Ebenen auszuzählen, als langwierig. Etwa 16 Prozent der gültigen Stimmen wurden nach dem Wahltag ausgezählt. Am 31. Oktober 2017 verlautbarte die BWB die Endergebnisse.

XV. EMPFEHLUNGEN

Die folgenden Empfehlungen, die bereits im Fließtext enthalten sind, dienen dem Zweck, Wahlprozesse in Österreich weiter mit OSZE Verpflichtungen und anderen internationalen Verpflichtungen und Standards in Einklang zu bringen. Sie sollten in Zusammenhang mit früheren, bisher noch nicht umgesetzten OSZE/ODIHR Empfehlungen gelesen werden. Das OSZE/ODIHR steht den österreichischen Institutionen in den Bemühungen, Wahlprozesse zu verbessern und die im vorliegenden sowie in früheren Berichten enthaltenen Empfehlungen umzusetzen, unterstützend bei.⁵⁸

A. HAUPTEMPFEHLUNGEN

1. Maßnahmen zur Umsetzung der internationalen Verpflichtungen Österreichs in Bezug auf das Recht der Bürgerinnen und Bürger auf Zugang zu umfassender Information über alle Teilbereiche des Wahlprozesses sollten gesetzt werden; insbesondere sollte das Recht auf Information in klarer und umfassender Form garantiert, für die Wahl relevante Informationen proaktiv veröffentlicht und einfacher, wirkungsvoller, schneller und praktischer Zugang zu diesen Information sichergestellt werden.
2. Um eine effektive Kontrolle von Parteienfinanzierung und Wahlkampfausgaben zu gewährleisten, sollte der Rechnungshof Befugnisse zur Prüfung des Finanzgebarens politischer Parteien erhalten, entsprechend seiner Prüfungscompetenz gegenüber anderen öffentlich finanzierten Institutionen, und die zur Erfüllung dieser Aufgaben erforderlichen Ressourcen sollten bereitgestellt werden.
3. Um früheren OSZE/ODIHR Empfehlungen zu entsprechen und um den Zugang aller Bürgerinnen und Bürger zu wirkungsvollen Beschwerdeverfahren sicherzustellen, sollten Maßnahmen überlegt werden, die eine Regelung verschiedenster Wahlspure, darunter auch solcher das Recht auf Kandidatur betreffend, vor dem Wahltag zu ermöglichen.
4. Um die Unbefangenheit der Wahladministration zu bewahren und Interessenskonflikten vorzubeugen, könnten Kandidatinnen und Kandidaten sowie aktive Nationalratsabgeordnete von der Mitgliedschaft in Wahlbehörden ausgeschlossen werden. Es könnten auch weitere Maßnahmen überlegt werden um sicherzustellen, dass die Mitglieder der Sprenge Wahlbehörden von mehr als einer politischen Partei gestellt werden.

⁵⁸ Durch Absatz 25 des OSZE Istanbul-Dokuments 1999 verpflichten sich die OSZE-Teilnehmerstaaten OSZE dazu, „ODIHR Wahlbewertungsmission und deren Empfehlungen prompt Folge zu leisten“.

B. WEITERE EMPFEHLUNGEN

Rechtlicher Rahmen

5. Der rechtliche Rahmen sollte auf bestehende Lücken und Mehrdeutigkeiten hin sowie unter Berücksichtigung aktueller und früherer OSZE/ODIHR Empfehlungen überprüft werden. Reformen sollten rechtzeitig vor den nächsten Wahlen umgesetzt werden und auf einem offenen Austausch mit allen relevanten Akteuren basieren.

Wahladministration

6. Maßnahmen zur Erhöhung des Frauenanteils in den Wahlbehörden, auch in Führungspositionen, sollten erwogen werden. Zum Beispiel könnten politische Parteien aufgefordert werden, bei der Entsendung von Personen in die Wahlbehörden jeweils Mindestprozentsätze für Frauen und Männern zu erfüllen. Darüber hinaus sollten Daten über die Zusammensetzung der Wahlbehörden aller Ebenen nach Geschlecht gesammelt und veröffentlicht werden.
7. Zur Stärkung der Transparenz sollten Sitzungsprotokolle und Entscheidungen der Wahlbehörden aller Ebenen veröffentlicht werden. Auch die Möglichkeit, Sitzungen öffentlich abzuhalten, könnte in Betracht gezogen werden.

Registrierung der Kandidatinnen und Kandidaten

8. Eine Änderung des Verfahrens zur Abgabe der Unterstützungserklärungen könnte angedacht werden. Insbesondere sollten Wählerinnen und Wähler berechtigt sein, Unterstützungserklärungen außerhalb ihrer Heimatgemeinde und für mehr als eine Liste abzugeben.

Wahlkampffinanzierung

9. In Betracht gezogen werden sollten die Reglementierung von Krediten und der Finanzierung von Dritten, einschließlich durch mit Meinungs- und Versammlungsfreiheit konformen Offenlegungspflichten.
10. Verpflichtende Berichte zur Wahlkampffinanzierung, die vor der Wahl vorläufige Angaben zu Einnahmen und Ausgaben der wahlwerbenden Parteien bieten, würden zu mehr Transparenz beitragen und es den Wählerinnen und Wählern erlauben, auf Basis besserer Informationen zu entscheiden. Die folgenden jährlichen Rechenschaftsberichte könnten dann umfassende und nach einzelnen Posten aufgeschlüsselte Angaben zu den Finanzen beinhalten. Ebenso könnte eine Ausweitung der jährlichen Berichtspflicht auf Parlamentsklubs und Vorfeldorganisationen erwogen werden.
11. In Betracht gezogen werden sollte eine Gesetzesänderung, um verhältnismäßige, effektive und abschreckende Sanktionen bei Verstößen gegen Bestimmungen zur Wahlkampffinanzierung einzuführen, basierend auf einer klaren und angemessenen Auflistung der zu ahndenden Unregelmäßigkeiten, geltend für alle Wahlwerber sowie für dritte Akteure.

Medien

12. Die gegenwärtige Vorgehensweise des ORF könnte, unter Berücksichtigung der Verantwortung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks breite und ausgewogene Wahlberichterstattung sicherzustellen, überdacht werden, um allen wahlwerbenden Parteien gleichberechtigten Zugang zu Fernsehdebatten und anderer Wahlberichterstattung zu ermöglichen.
13. Strafrechtliche Bestimmungen bezüglich Verleumdung, übler Nachrede und Beleidigung sollten annulliert werden und Maßnahmen aus dem Bereich des Zivilrechts, die der Wiederherstellung des beschädigten Rufs dienen, sollten bevorzugt werden.

Wahlbeobachtung durch Bürgerinnen und Bürger

14. Die österreichische Wahlgesetzgebung sollte dahingehend geändert werden, dass diese die Wahlbeobachtung durch Bürgerinnen und Bürger erlaubt, um umfassende Konformität mit Absatz 8 des Kopenhagener Dokuments der OSZE von 1990 herzustellen.

Wahltag

15. Weitere Sicherheitsmaßnahmen für den Wahltag, wie die Verpflichtung zum Verschluss der Wahlurnen mit manipulationssicheren Siegeln und die Dokumentation und sichere Aufbewahrung der Wahlkarten (Briefwahl), sollten überlegt werden.
16. Um den Zugang von Menschen mit Beeinträchtigung zu allen Phasen des Wahlprozesses zu verbessern, könnten weitere Maßnahmen, etwa Wahlkampfmaterialien betreffend, überlegt werden.
17. Der Wahlkalender könnte dahingehend abgeändert werden, dass eine rechtzeitige Ankunft der Briefwahlkarten aus dem Ausland sichergestellt ist.

ANHANG: ENDERGEBNISSE

Das Bundesministerium für Inneres gab die Endergebnisse wie folgt bekannt:⁵⁹

	Anzahl	Anteil in Prozent
Wahlberechtigte	6.400.993	100
Abgegebene Stimmen (Wahlbeteiligung)	5.120.881	80.0
Gültige Stimmen	5.069.929	99.0
Ungültige Stimmen	50.952	1.0

Verteilung der gültigen Stimmen und Sitze auf die Parteien:

Wahlwerbende Partei	Entfallende Stimmen	Prozentanteil	Anzahl der Sitze
Liste Sebastian Kurz – die Neue Volkspartei	1.595.526	31.47	62
Sozialdemokratische Partei Österreichs	1.361.746	26.86	52
Freiheitliche Partei Österreichs	1.316.442	25.97	51
NEOS – Das Neue Österreich	268.518	5.30	10
List Peter Pilz	223.543	4.41	8
Die Grünen – Die Grüne Alternative	192.638	3.80	-
Liste Roland Düringer – Meine Stimme GILT	48.234	0.95	-
Kommunistische Partei Österreichs	39.689	0.78	-
Die Weißen	9.167	0.18	-
Freie Liste Österreichs	8.889	0.18	-
Neue Bewegung für die Zukunft	2.724	0.05	-
Obdachlose in der Politik	761	0.02	-
Sozialistische LinksPartei	713	0.01	-
EU Austritts-Partei	693	0.01	-
Christliche Partei Österreichs	425	0.01	-
Männerpartei	221	0.00	-
GESAMT	5.069.929	100.0	183

⁵⁹

DAS OSZE/ODIHR

Das Büro für demokratische Institutionen und Menschenrechte (Office for Democratic Institutions and Human Rights – OSZE/ODIHR) ist die wichtigste Institution der OSZE zur Unterstützung der Teilnehmerstaaten bei der Sicherung der „umfassenden Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten, der Einhaltung der Rechtsstaatlichkeit, der Förderung der Prinzipien der Demokratie und (...) dem Aufbau, der Stärkung und dem Schutz demokratischer Institutionen sowie der Förderung von Toleranz in der gesamten Gesellschaft.“ (Dokument des Gipfels von Helsinki 1992). Dies wird als die „menschliche Dimension“ der OSZE bezeichnet.

Das OSZE/ODIHR befindet sich in Warschau (Polen). Es war anlässlich des Pariser Gipfels 1990 als Büro für freie Wahlen gegründet worden und nahm seine Arbeit im Mai 1991 auf. Ein Jahr später wurde der Name des Büros geändert, um dem um Menschenrechte und Demokratisierung erweiterten Mandat Rechnung zu tragen. Heute beschäftigt das Büro mehr als 130 Angestellte.

Das OSZE/ODIHR ist die maßgebliche Einrichtung in Europa im Bereich **Wahlbeobachtung**. Jedes Jahr koordiniert und organisiert das Büro die Entsendung tausender Wahlbeobachterinnen und Wahlbeobachter, um zu bewerten, ob die Wahlen in der OSZE-Region im Einklang mit den OSZE-Verpflichtungen, anderen internationalen Standards für demokratische Wahlen und der jeweiligen nationalen Gesetzgebung durchgeführt werden. Seine einzigartige Methodologie bietet ihm einen tiefen Einblick in den Wahlprozess in seiner Gesamtheit. Durch Unterstützungsprojekte hilft das OSZE/ODIHR den Teilnehmerstaaten, das Umfeld für ihre Wahlen zu verbessern.

Zu den Aktivitäten des Büros im Bereich **Demokratisierung** gehören: Rechtsstaatlichkeit, Unterstützung der Legislative, demokratische Regierungsführung, Migration und Freizügigkeit und Gleichberechtigung der Geschlechter. Mit dem Ziel der Weiterentwicklung demokratischer Strukturen setzt das OSZE/ODIHR jedes Jahr eine Reihe gezielter Unterstützungsprogramme um.

Das OSZE/ODIHR steht den Teilnehmerstaaten auch dabei zur Seite, ihre Verpflichtungen zu Förderung und Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten im Sinne der OSZE-Verpflichtungen zur „menschlichen Dimension“ zu erfüllen. Zu diesem Zweck findet eine Zusammenarbeit mit zahlreichen, unterschiedlichen Partnern statt, um Kooperationen auszubauen, Kapazitäten zu schaffen und Fachwissen zu verschiedenen Themen zur Verfügung zu stellen, so z.B. zu Menschenrechten innerhalb des Kampfes gegen den Terrorismus, Verbesserung des Menschenrechtsschutzes für Opfer von Menschenhandel, Menschenrechtsbildung und -ausbildung, Menschenrechtsüberwachung und -berichterstattung und Menschenrechten von Frauen und Sicherheit.

In den Bereichen **Toleranz** und **Nichtdiskriminierung** unterstützt das OSZE/ODIHR die Teilnehmerstaaten bei ihrem Vorgehen gegen Verbrechen aus Hass und Fälle von Rassismus, Ausländerfeindlichkeit, Antisemitismus und andere Formen von Intoleranz. Die Aktivitäten des Büros in diesem Bereich konzentrieren sich auf folgende Themen: Gesetzgebung, Ausbildung im Bereich Strafverfolgung, Überwachung, Berichterstattung und anschließende Bewertung des Vorgehens gegen durch Hass motivierte Verbrechen oder Zwischenfälle sowie Bildungsaktivitäten zur Förderung von Toleranz, Respekt und gegenseitigem Verständnis.

Das OSZE/ODIHR berät die Teilnehmerstaaten in ihrer Politik gegenüber **Sintize und Sinti sowie Romnija und Roma**. Es fördert Kapazitätsaufbau und die Schaffung von Netzwerken zwischen Gemeinschaften von Sintize und Sinti sowie Romnija und Roma und ermutigt ihre Vertreterinnen und Vertreter zur Beteiligung in politischen Entscheidungsgremien.

ODIHR arbeitet in enger Abstimmung und Zusammenarbeit mit den OSZE-Teilnehmerstaaten, OSZE-Institutionen und -Feldmissionen sowie anderen internationalen Organisationen.

Weitere Informationen finden Sie auf der ODIHR-Homepage (www.osce.org/odihhr).